



Projekt Nr. 118.3.024.03

21. April 2022

Kommunaler Richtplan

Richtplanbeschlüsse

Vom Gemeinderat verabschiedet am: 14. Mai 2020

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Öffentliche Mitwirkung vom: 04. September 2020

bis: 09. Oktober 2020

Vom Gemeinderat erlassen am: 09. Juli 2021

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Kenntnis genommen am: 23. Februar 2022

Der Amtsleiter

Ingress

Zur besseren Lesbarkeit wird generell nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind damit auch weibliche Personen angesprochen und eingeschlossen.

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62

Einleitung

1 Aufgaben des Richtplans

1.1 Gesetzlicher Auftrag / Rechtswirkung

Nach Artikel 5 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons St.Gallen erstellt die politische Gemeinde die für die Ortsplanung und für den Ausbau der Infrastruktur notwendigen Richtpläne, wie Siedlungs-, Landschafts-, Verkehrs- und Versorgungspläne. Dabei sollen die Richtpläne aufgrund des Bestehenden und des Vorausssehbaren Aufschluss geben – insbesondere über die wichtigsten Verkehrsanlagen, über die künftigen Bauzonen und die Landwirtschaftsgebiete, über die Anlagen der Energie- und Wasserversorgung, der Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie über die Erholungsräume, die zu schützenden Landschaften, Natur- und Kulturobjekte. Wenn Gebiete durch Lawinen oder andere Elementarereignisse gefährdet sind, ist dies in den Richtplänen festzuhalten.

Das teilrevidierte Raumplanungsgesetz (RPG), das in der Volksabstimmung vom 3. März 2013 angenommen wurde, trat am 1. Mai 2014 in Kraft. Es wurde somit ein deutliches Zeichen gegen die Siedlungsentwicklung nach aussen gesetzt. Eine erfolgreiche Innenentwicklung kann nur gelingen, wenn Beteiligte und Bevölkerung einbezogen werden, die Planung sich auf qualitätsorientierte Verfahren unter Würdigung bestehender Stärken des Ortes stützt und ein Fokus auf die Bewahrung und Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Raums gerichtet wird.

Der Kanton St.Gallen hat im Rahmen der Überarbeitung des kantonalen Richtplans Gemeindeportraits zu jeder Gemeinde erstellt. Aus diesen wird ersichtlich, welche Strategie bzw. wie das Wachstum für die jeweilige Gemeinde vorgesehen ist. Das Gemeindeportrait von Ebnat-Kappel (AREG, 17.08.2017) erwartet für Ebnat-Kappel eine Bevölkerungszunahme von 280 Personen bis ins Jahr 2040. Die Kapazität der bebauten und unbebauten Flächen in Wohn- und Mischzonen wird gemäss Gemeindeportrait auf 563 Einwohnern geschätzt. Die zu diskutierende Veränderung des Siedlungsgebiets von Wohn- und Mischzonen beträgt -1.4 ha (-14'000m²). Dies bedeutet, dass die Gemeinde Ebnat-Kappel die Wohn- und Mischzonen um mindestens 1.4 ha verkleinern und die Flächen in die nicht kapazitätsrelevanten Zonen Landwirtschaftszone L oder Freihaltezone innerhalb / ausserhalb Bauzone zurückführen muss.

1.2 Aufgabe

Der Richtplan dient der räumlichen Ordnung, der Koordination und der Vorsorge. Er zeigt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung und den nachhaltigen Schutz der Umwelt aufeinander abgestimmt werden (vgl. Artikel 8 RPG).

Der Richtplan ist dem Wesen nach ein Konzept- und Koordinationsplan. Er steht zwischen Leitbild und Nutzungsplan. Er bestimmt die Richtung der weiteren Planung und Zusammenarbeit aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung und legt die dazu erforderlichen Massnahmen fest.

Der Richtplan ist damit das Führungs- und Koordinationsinstrument des Gemeinderates, der Verwaltung und aller weiteren planenden Stellen für die gesamte räumliche Entwicklung der Gemeinde Ebnat-Kappel.

Der Richtplan hat die raumwirksamen, öffentlichen Interessen offenzulegen und gibt den weiteren planenden Stellen (Gemeindebauamt, Technische Werke, Grundeigentümer, etc.) Vorgaben für ihre Planungstätigkeiten.

Einleitung

2 Verhältnis zu den kommunalen Planungsinstrumenten

Der Richtplan setzt Leitplanken für die räumliche Entwicklung und stellt die Koordination sicher. Er legt die zur Verwirklichung der angestrebten räumlichen Ordnung erforderlichen Tätigkeiten und den Rahmen zu deren gegenseitiger Abstimmung fest. Der Richtplan ist sachlich und räumlich breit angelegt. Er umfasst alle wesentlichen raumwirksamen Sachbereiche, die bedeutsamen raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinde, das gesamte Gemeindegebiet und die Beziehungen zu den Nachbargemeinden.

Um diesen Ansprüchen genügen zu können, beschränken sich die Richtplanaussagen auf die wesentlichsten raumrelevanten Aspekte. Die Bearbeitungstiefe hängt u.a. auch von der Aktualität der jeweiligen Problemstellung ab, sodass nicht alle Sachbereiche mit gleicher Tiefe bearbeitet wurden.

Damit der notwendige Ermessens- und Handlungsspielraum nachfolgender Planungsträger gewahrt bleibt, muss der Richtplaninhalt konzeptioneller Art sein und darf nicht zu detaillierte Aussagen machen. Es ist Aufgabe nachfolgender Planungsträger, im Rahmen der vorgezeichneten Zielrichtung weitergehende Regelungen zu treffen.

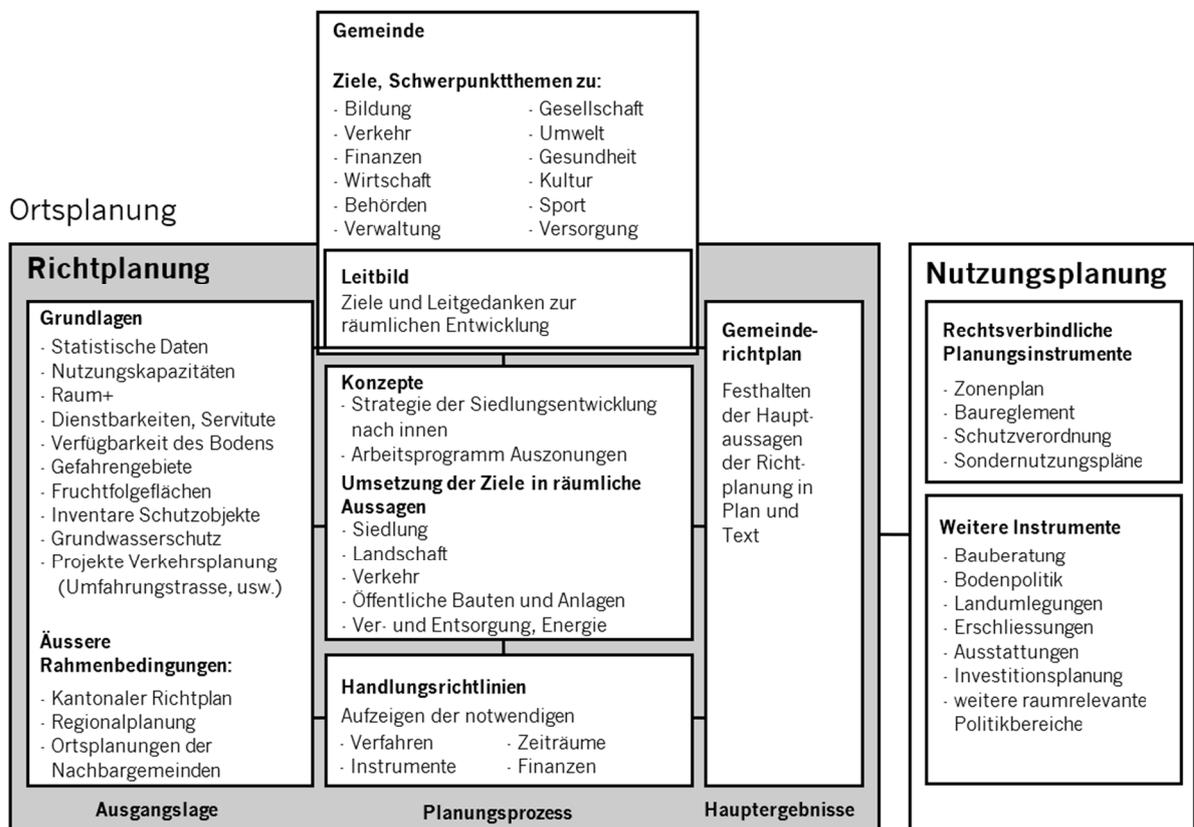


Abb. 1 Struktur der Ortsplanung

Einleitung

3 Darstellung und Gliederung des Richtplans

3.1 Allgemein

Der Richtplan besteht aus Karte und Text. Sie ergänzen sich gegenseitig und bilden zusammen den behördenverbindlichen Richtplan gemäss Artikel 5 des Planungs- und Baugesetz (PBG):

Die Aussagen des Richtplanes werden in folgende Sachbereiche gegliedert:

- Siedlung
- Landschaft
- Verkehr
- Infrastruktur

Der kommunale Richtplan der Gemeinde Ebnat-Kappel setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Gemeinderichtplan Siedlung und Landschaft Mst. 1:10000 / 1:5000;
- Gemeinderichtplan Verkehr und Infrastruktur Mst. 1:10000 / 1:5000;
- Behördenverbindliche Richtplanbeschlüsse;
- Planungsbericht zum Gemeinderichtplan.

3.2 GIS (Geographisches Informationssystem)

Der Gemeinderichtplan wird in einem Geographisches Informationssystem (GIS) elektronisch erfasst. Die Erarbeitung und Erfassung des Gemeinderichtplans erfolgt, auf dem von der ERR Raumplaner AG entwickelten „Datenmodell für die kommunale Richtplanung“ und soll regelmässig nachgeführt werden. Die integrierte Speicherung von Geometrien und Richtplantext in einer gemeinsamen Datenbank schafft die technische Voraussetzung für eine zweckmässige Integration des Datensatzes ins Gemeinde-GIS (z.B. Geoportal). Wer verschiedene Informationen zum gleichen Objekt oder Grundstück von mehreren Dienststellen benötigt, kann dies über eine einfache Abfrage im GIS tätigen. Einfache räumliche Abfragen werden künftig auch für der Richtplan ermöglicht. Die Integration vom Richtplan ins GIS erlaubt weiter, in regelmässigen Abständen verschiedene Zielsetzungen des Richtplanes (z.B. Zieldichten) in einfacher Art und Weise zu überprüfen. Der Richtplan wird damit in seiner Funktion als Instrument der rollenden Planung gestärkt.

3.3 Richtplantext

Der Richtplantext umfasst die Planungsgrundsätze und Leitgedanken der räumlichen Entwicklung, die Richtplanbeschlüsse und die zu deren Verständnis nötigen Erläuterungen.

Diese für die Raumplanung klassische Gliederung deckt sich weitgehend mit der Gliederung des übergeordneten kantonalen Richtplanes. Die konsequente Ordnung erleichtert die Bezüge und Verweise zwischen Richtplan und Richtplantext.

Die kommunalen Richtplaninhalte werden in Anlehnung an den kantonalen Richtplan nach folgenden Verbindlichkeitsstufen unterschieden:

Einleitung

Festsetzung:

Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedensten Anliegen abgestimmt (z.B. Naturschutz, Grundwasserschutz).

Zwischenergebnis:

Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt, es gibt noch Konflikte zu lösen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, diese Konflikte zu bereinigen.

Vororientierung:

Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht im für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.

3.4 Zeithorizont

Zu jeder Massnahme im Richtplantext wird ein Realisierungshorizont wie folgt definiert:

- kurzfristig = innert 5 Jahren
- mittelfristig = 5 bis 10 Jahre
- langfristig = mehr als 10 Jahre

3.5 Richtplankarten

Die Richtplankarte unterscheidet zwischen Ausgangslage und Richtplaninhalt:

- **Ausgangslage:**
Die Ausgangslage orientiert über die heute bestehende räumliche Situation und die abgeschlossenen Grundlagen und Planungen. Sie hat Informationscharakter und hat im Gegensatz zu den Festsetzungen und den Zwischenergebnissen keine rechtliche Verbindlichkeit.
- **Richtplaninhalte:**
Die Richtplaninhalte zeigen die behördenverbindlichen Festlegungen gemäss dem Richtplantext, soweit darstellbar, planlich auf. Mit Nummern werden die Verbindungen zwischen Richtplankarte und Richtplantext verdeutlicht.

Die Richtplaninhalte werden zur besseren Lesbarkeit in zwei Richtpläne aufgeteilt: «Siedlung und Landschaft» sowie «Verkehr und Infrastruktur».

3.6 Nachführung und Anpassungen

Der kommunale Richtplan ist ein rollendes Planungsinstrument, das laufend den aktuellen Planungsständen und insbesondere den Legislatur Zielen des Gemeinderates angepasst wird. Für Einzelanpassungen als förmliche Planänderungen ist der Gemeinderat zuständig. Er teilt solche Anpassungen dem zuständigen kantonalen Baudepartement mit. Im Rahmen von Monitoring und Controlling soll der Richtplan zu Beginn der jeweiligen Legislaturperiode einer periodischen Überprüfung unterzogen werden. Dabei soll der Richtplan auf die Aktualität überprüft werden. Zudem sollen mögliche Richtplanbeschlüsse in die Legislaturziele einfließen.

Änderungen, welche sich im Rahmen der bestehenden Richtplananweisungen bewegen, gelten als Fortschreibungen. Die damit verbundenen technischen Nachträge werden vom Gemeinderat vorgenommen. Die Nachträge sind jährlich öffentlich bekannt zu machen.

S 1 Siedlung

Siedlung

S 1.1 Veränderte Rechtsgrundlage

Ausgangslage

Mit der Einführung des neuen Raumplanungsgesetzes und der Inkraftsetzung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes haben sich die Rechtsgrundlagen im Bereich der Raumplanung in den letzten Jahren massgeblich geändert. Auch der neue kantonale Richtplan hat grössere Auswirkungen auf die Ortsplanung. Die bestehenden Planungsinstrumente haben zwar weiterhin ihre Gültigkeit, weisen jedoch grossen Überarbeitungsbedarf auf. Insbesondere im Bereich der Nutzungsplanung sind grössere Anpassungen nötig. Eine gesamthafte Überarbeitung der kommunalen Ortsplanung ist angezeigt.

Ziele

Die Gemeinde Ebnat-Kappel soll wieder über zeitgemässe Planungsinstrumente verfügen. Sie schafft mit der Ortsplanungsrevision gute planerische Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der Gemeinde und gewährleistet damit für alle Betroffenen wieder das nötige Mass an Rechtssicherheit.

Grundlage

Bundesbehörde	Raumplanungsgesetz (RPG)	01.05.2014
AREG Kanton St.Gallen	Kantonaler Richtplan	Stand September 2019
AREG Kanton St.Gallen	Planungs- und Baugesetz (PBG)	01.10.2017

Richtplanbeschluss

S 1.1.1 Anpassung an die veränderte Rechtsgrundlage

Die Ortsplanungsinstrumente sind an die neuen Anforderungen des PBG und des kantonalen Richtplans anzupassen.

Zeithorizont:

kurzfristig

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Kanton

Bevölkerung

Grundeigentümer

Gewerbe

S 2 Entwicklungsstrategie

Siedlung

S 2.1 Bevölkerung

Ausgangslage

In den letzten 15 Jahren ist die Bevölkerung in Ebnat-Kappel um rund 120 Personen auf 5'001 Einwohner angewachsen (31.12.2019). Dies entspricht einer Bevölkerungszunahme von rund 2.5 %. So beträgt das durchschnittliche jährliche Wachstum in Ebnat-Kappel in den letzten 15 Jahren rund 0.2 %. Seit dem Jahr 2014 ist jedoch eine Stagnation des Bevölkerungswachstums feststellbar. Die Region Toggenburg verzeichnete in den letzten 15 Jahren ein Wachstum von rund 3.0 %. Somit ist die Bevölkerung in Ebnat-Kappel im Vergleich zur Region Toggenburg weniger stark angestiegen. Im Vergleich zu den restlichen Gemeinden der Region Toggenburg liegt Ebnat-Kappel im Mittelfeld.

Aufgrund der bisherigen Bevölkerungsentwicklung der Region Toggenburg wird gemäss dem vom Kanton erstellten Gemeindeportrait (dat. 2017) von Ebnat-Kappel damit gerechnet, dass in Ebnat-Kappel bis im Jahr 2040 die Bevölkerungszahl um rund 280 Einwohner zunehmen wird.

Ziele

Die Bevölkerung soll moderat wachsen können. In erster Linie soll der Bevölkerungsstand aber gehalten werden.

Richtplanbeschluss

S 2.1.1 Bevölkerungsentwicklung

Die Gemeinde Ebnat-Kappel strebt im langfristigen Mittel über die nächsten 15 Jahre einen moderaten Bevölkerungszuwachs von ca. 0.5 % pro Jahr an.

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	-
Querverweis:	S 2.2.1

S 2.2 Wohngebiete

Ausgangslage

Mit der Zustimmung zum neuen Raumplanungsgesetz hat die Schweizer Bevölkerung die Gewichtung der Siedlungsentwicklung nach Innen erhöht und sich für die Verdichtung des Siedlungsgebietes ausgesprochen. Seit dem 1. Mai 2014 ist das revidierte RPG in Kraft. Die RPG Revision wirkt in erster Linie der Zersiedlung entgegen. Zu grosse Bauzonen müssen verkleinert und bestehende Baulandreserven besser genutzt werden. Das RPG schreibt vor, dass Bauzonen dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre zu entsprechen haben und das Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan festzulegen ist.

Im Richtplan des Kantons St.Gallen werden die Anforderungen an die Siedlungsentwicklung nach innen definiert. Ebnat-Kappel verfügt zurzeit über zu viel Bauland und ist gemäss dem kantonalen Richtplan dazu verpflichtet auszonungen. Mit dem neuen Planungs- und Baugesetz stellt der Kanton das notwendige Instrument zur Verfügung.

Im Rahmen der Ortplanungsrevision von Ebnat-Kappel wurde die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen sowie das Arbeitsprogramm Auszonungen erarbeitet, die als Grundlagen für den kommunalen Richtplan dienen. Die Strategie zeigt die Gebiete auf, welche über Innenverdichtungspotential aufweisen resp. nicht für eine Verdichtung geeignet sind. Das Arbeitsprogramm Auszonungen zeigt auf, welche Gebiete sich als potentielle Auszonungsflächen eignen.

Ziele

Die Siedlungsentwicklung soll nach innen gelenkt werden, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität. Es sollen kompakte Siedlungen angestrebt werden. Dabei sollen in erster Linie brach liegende Areale innerhalb Baugebiet ausgeschöpft sowie bereits überbaute Areale an geeigneten Lagen verdichtet werden.

Grundlage

Bundesbehörde	Raumplanungsgesetz (RPG)	01.05.2014
AREG Kanton St.Gallen	Raumkonzept Kanton St.Gallen	01.11.2017
Gemeinde E-K	Str. Siedlungsentwicklung nach innen	29.01.2021
Gemeinde E-K	Arbeitsprogramm Auszonungen	29.01.2021

Richtplanbeschluss

S 2.2.1 Strategie

Priorität 1: Baulandmobilisierungen

Priorität 2: Ausschöpfung der jeweils zulässigen Dichte forcieren

Priorität 3: Aufzonungen prüfen

Priorität 4: Umzonungen zentraler, reiner Arbeitszonen prüfen

Priorität 5: Neueinzonungen in weitgehend überbautem Gebiet prüfen, sofern der Bedarf der folgenden 15 Jahren für Bauland aufgezeigt werden kann.

Zeithorizont:

laufend

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Kanton

Grundeigentümer

Gewerbe

Querverweis

S 2.1.1, S 2.2.2, S 3.1, S 3.2, S 3.4.1, S 5.1, S 5.2, S 6.1

Richtplanbeschluss

S 2.2.2 Förderung Innenentwicklung

Im Zusammenhang mit den Prioritäten 1 und 2 der Strategie für Wohngebiete aus dem Beschluss S 2.2.1 bemüht sich die Gemeinde mittels gezielter Bauberatung und geeigneter Kommunikation um die Förderung der Innenverdichtung.

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis	S 2.2.1, S 3.2

S 2.3 Arbeitsgebiete

Ausgangslage

Ebnat-Kappel bietet in vielfältigen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben attraktive Arbeits- und Ausbildungsplätze und weist traditionsreiche Unternehmen auf.

Die Anzahl der Beschäftigten im Primärsektor hat zwischen 2011 und 2018 von rund 130 Beschäftigten auf rund 115 Beschäftigte leicht abgenommen. Dies macht einen Anteil von knapp 7% aller Beschäftigten (Vollzeitäquivalenten) aus. Im Sekundärsektor ist die Anzahl Beschäftigten im Jahr 2012 auf knapp 900 Beschäftigte angestiegen. Zwischen 2012 und 2018 stieg die Anzahl der Beschäftigten erneut an und kommt knapp unter 1'000 Beschäftigten zu liegen. Der Anteil der Beschäftigten im Sekundärsektor beträgt rund 57% aller Beschäftigten (Vollzeitäquivalenten). Im Tertiärsektor ist nach einem starken Rückgang zwischen 1995 und 2005 die Beschäftigtenzahl bis 2011 wieder stark zugenommen. Seit 2011 blieb die Beschäftigtenzahl konstant und macht 2018 einen Anteil von 36% aller Beschäftigten (Vollzeitäquivalenten) aus. Im Primärsektor hat die Zahl der Arbeitsstätten stark abgenommen. In jüngster Zeit ist der Anteil der Arbeitsstätten im Sekundärsektor konstant geblieben. Die Anzahl der Arbeitsstätten im Tertiärsektor ist seit 2012 leicht angestiegen.

Die Industrie- und Gewerbebetriebe verteilen sich im ganzen Gemeindegebiet. Neben dem Gewerbeschwerpunkt in der Au / Unterdorf gibt es Betriebe in dezentralen Gebieten wie auch im Dorfzentrum.

Ziele

Für die Wirtschaft sollen die räumlichen Voraussetzungen geschaffen und erhalten werden. Die Arbeitsgebiete sollen schwergewichtig an Orten geplant werden, die gut erschlossen sind und die Wohngebiete möglichst wenig beeinträchtigen.

Richtplanbeschluss

S 2.3.1 Strategie

Für das Gewerbe sind genügend Flächen bereitzustellen, insbesondere für die Erweiterung bestehender Betriebe, aber auch für allfällige Neuansiedlungen. Industrie- und Gewerbebetriebe mit grösseren Lärmemissionen aufgrund der Produktion, Anlieferung etc. sind wo möglich ausserhalb der Wohngebiete in gut erschlossenen Gebieten zu konzentrieren. Kleingewerbe, Büroräume etc. sind im Zentrum Kappel und Ebnat sowie beim Bahnhof entlang der Durchfahrtsstrasse zu konzentrieren.

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton Grundeigentümer Gewerbe
Querverweis:	S 3.4.2, S 3.4.3

S 3 Siedlungsentwicklung

Siedlung

S 3.1 Arealentwicklungsgebiete

Ausgangslage

In Ebnat-Kappel bestehen innerhalb der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen mehrere "Baulücken" (unüberbaute Bauzonen), welche ein grosses Entwicklungspotenzial aufweisen. Die teilweise fehlende Verfügbarkeit zu Bauzwecken ist allerdings nicht immer auf mangelnden Veräusserungswillen der Grundeigentümer zurückzuführen. Oftmals bestehen Erschliessungsdefizite oder die "Realisierungsschwelle" ist aus planerischen, rechtlichen, technischen oder topographischen Gründen zu hoch. Mit der jährlichen Nachführung der unüberbauten Bauzonen auf dem Portal Raum+ verfügt die Gemeinde laufend über den aktuellen Stand der noch unüberbauten Bauzonenflächen.

Ziele

Das Raumplanungsgesetz verlangt den haushälterischen Umgang mit dem Boden und schafft die rechtliche Grundlage für Gemeinden, der Hortung von Bauland entgegen zu wirken. Mit den Arealentwicklungsgebieten werden grössere Areale im Baugebiet (überbaut oder unüberbaut) ausgeschieden, welche für die bauliche Entwicklung der nächsten Jahre eine besondere Bedeutung aufweisen und ein spezielles Potenzial oder einen besonderen Planungsbedarf besitzen. Für diese Gebiete besteht ein hohes öffentliches Interesse an einer geordneten, qualitätsvollen Bebauung und zweckmässigen Erschliessungslösung. Bahnhofsgebiete verfügen aufgrund ihrer Lage oftmals über ein sehr hohes Potential und es besteht in diesen intensiv genutzten bzw. nutzbaren Gebieten ein hohes öffentliches Interesse.

Grundlage

Bundesbehörde	Raumplanungsgesetz (RPG)	01.05.2014
AREG Kanton St.Gallen	Kantonaler Richtplan	Stand September 2019
Gemeinde E-K	Str. Siedlungsentwicklung nach innen	29.01.2021

Richtplanbeschluss

S 3.1.1 Entwicklung 1. Priorität

Förderung der Baureife und tatsächliche Verfügbarkeit in grösseren zentrumsnahen Arealen durch gebietsbezogene Entwicklungsmassnahmen in den Bauzonen und aktive Planung seitens der Gemeinde (z.B. Beteiligung an Varianzverfahren, Erschliessungsstudien, Erschliessungsvereinbarungen, Testplanungen, Sondernutzungspläne, aktive Landpolitik). Angrenzende, überbaute Gebiete sind in die Gesamtschau miteinzubeziehen, insbesondere da wo die Gebiete angrenzend an Ortsbildschutz- und Strukturerhaltungsgebiete liegen. Das Arealentwicklungsgebiet Kapplerhof ist bezüglich der zukünftigen Nutzung resp. Zonierung zu überprüfen.

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 6.1

Richtplanbeschluss

S 3.1.2 Entwicklung 2. Priorität

Förderung der Baureife und tatsächliche Verfügbarkeit in grösseren und kleineren Arealen / Baulücken innerhalb Bauzone durch gebietsbezogene Entwicklungsmaßnahmen.

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 6.1

Richtplanbeschluss

S 3.1.3 Verkehrliche Rahmenbedingungen für Arealentwicklungsgebiete

Bei Arealentwicklung ist die Verkehrsqualität des umliegenden Strassennetzes zu überprüfen. Es ist zu prüfen, ob Arealentwicklungen einen negativen Einfluss auf den Verkehrsfluss in den betroffenen Quartieren mit sich bringen. Wird die Verkehrsqualität als kritisch eingestuft, dann sind entsprechende Verkehrsgutachten und Mobilitätskonzepte zu erstellen. Dabei sind die Modal-Split-Ziele des Kantons zu beachten und wenn möglich zu berücksichtigen.

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton Grundeigentümer
Querverweis:	V 1.1.4

S 3.2 Nachverdichtungsgebiete

Ausgangslage

Mit der Zustimmung zum neuen Raumplanungsgesetz hat die Schweizer Bevölkerung die Gewichtung der Siedlungsentwicklung nach Innen erhöht und sich für die Verdichtung des Siedlungsgebietes ausgesprochen. Das Entwicklungspotential in den Gemeinden soll innerhalb des Siedlungsgebietes eruiert und verfügbar gemacht werden. Dafür hat die Gemeinde Ebnat-Kappel die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen erarbeitet und darin folgende Gebiete mit grossem Potential ausgeschieden, welche sich als Entwicklungsgebiete eignen:

- Howart
- Gill
- Schmittli
- Rosenbüel / Stocken

Ziele

Das Entwicklungspotential der Weiterentwicklungsgebiete aus der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen soll voll ausgeschöpft werden. Die Gemeinde bemüht sich mittels Grundeigentümergegesprächen um die Baulandmobilisierung, unterstützt die Grundeigentümer bei Fragen bezüglich der Erschliessung und bietet Bauberatungen an. Zudem sind Anreize wie z.B. Aufzonen und Sondernutzungspläne mit möglichen Mehrausnutzungen zu prüfen.

Grundlage

AREG Kanton St.Gallen Kantonaler Richtplan Stand September 2019
Gemeinde E-K Str. Siedlungsentwicklung nach innen 29.01.2021

Richtplanbeschluss

S 3.2.1 Nachverdichtungsgebiete

Mit der Prüfung von Aufzonen, Sondernutzungsplanpflichten sowie Baulandmobilisierungen in den Gebieten für Quartierweiterentwicklungen kann ein Anreiz für Erneuerungsmassnahmen seitens Bauherrschaft geschaffen werden. Zudem kann in einigen Gebieten die Rechtswidrigkeit von bestehenden Bauten korrigiert werden. Dabei sind allenfalls Verträge mit den Grundeigentümern über die entschädigungslose Rückzonung bei Nichteinhaltung einer entsprechenden Sanierungsfrist sowie über eine Mehrwertabschöpfung zu treffen. Folgende Gebiete fallen unter die Quartiersanierung:

- Zentrum
- Gill
- Schmittli
- Rosenbüel / Stocken

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis	S 2.2.2, S 6.1

S 3.3 Baulandreduktionsgebiete

Ausgangslage	<p>Seit dem 1. Mai 2014 ist das revidierte RPG in Kraft. Die RPG Revision wirkt in erster Linie der Zersiedlung entgegen. Zu grosse Bauzonen müssen verkleinert und bestehende Baulandreserven besser genutzt werden. Das RPG schreibt vor, dass Bauzonen dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre zu entsprechen haben und das Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan festzulegen ist.</p> <p>Daraufhin hat der Kanton St.Gallen den Richtplan überarbeitet und definiert darin die Anforderungen an die Siedlungsentwicklung nach innen. Ebnat-Kappel verfügt zurzeit über zu viel Bauland und ist verpflichtet auszuzonen. Mit dem neuen Planungs- und Baugesetz stellt der Kanton das notwendige Instrument zur Verfügung.</p> <p>Die teilweise fehlende Verfügbarkeit zu Bauzwecken von Arealen innerhalb der Bauzone ist nicht immer auf mangelnden Veräusserungswillen der Grundeigentümer zurückzuführen, oftmals bestehen Erschliessungsdefizite, oder die "Realisierungsschwelle" ist aus planerischen, rechtlichen, technischen oder topographischen Gründen zu hoch.</p>						
Ziele	<p>Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren. Gemäss dem kantonalen Richtplan hat Ebnat-Kappel die Aufgabe 1.4 ha Bauland auszuzonen. Eingezonte Gebiete, die sich nicht für eine Bebauung eignen, die sich in Randlagen befinden oder Gebiete, für welche seitens der Eigentümer erklärermassen kein Veräusserungswille besteht, sollen daher ausgezont oder in die nicht kapazitätsrelevante Bauzone Freihaltezone innerhalb Bauzone FiB umgezont werden. Eine raumplanerisch sinnvolle Bauzonenabgrenzung ist trotz resp. mit den Auszonungen anzustreben.</p>						
Grundlage	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Bundesbehörde</td> <td style="width: 33%;">Raumplanungsgesetz (RPG)</td> <td style="width: 33%;">01.05.2014</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde E-K</td> <td>Arbeitsprogramm Auszonungen</td> <td>29.01.2021</td> </tr> </table>	Bundesbehörde	Raumplanungsgesetz (RPG)	01.05.2014	Gemeinde E-K	Arbeitsprogramm Auszonungen	29.01.2021
Bundesbehörde	Raumplanungsgesetz (RPG)	01.05.2014					
Gemeinde E-K	Arbeitsprogramm Auszonungen	29.01.2021					

Richtplanbeschluss

S 3.3.1 Umzonung ungeeigneter Gebiete

Flächen innerhalb des weitgehend überbauten Gebiet, die sich für eine Überbauung nicht eignen, sind in die nicht kapazitätsrelevante Bauzone Freihaltezone innerhalb Bauzone umzuzonen. Folgende in der Richtplankarte bezeichneten Gebiete sind als mögliche Umzonungsflächen zu prüfen:

- Koch
- Stegrüti
- Bürzel
- Schmittli
- Oberdorf Kappel
- Howart

Weitere Gebiete, welche sich für eine Bebauung nicht eignen oder welche durch Baulandhortung für eine Siedlungsentwicklung blockiert werden, sind ebenfalls als Auszonungsflächen zu prüfen.

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton Grundeigentümer
Querverweis:	L 1.4.1, L 1.4.2, L 1.4.3

S 3.4 Siedlungserweiterungsgebiete

Ausgangslage	Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Damit diese schweizweite Vorgabe erreicht wird, hat Ebnat-Kappel die Aufgabe 1,4 ha Bauland auszuzonen. Somit steht es der Gemeinde auch nicht zu, die nächsten 15 Jahre neues Bauland einzuzonen. Der Richtplanhorizont beläuft sich auf rund 25 Jahre. Wird in der nächsten Revision der Ortsplanung der Nachweis erbracht, dass für die folgenden 15 Jahre zusätzliches Bauland notwendig wird, dann soll auf definierte Wohngebietsreserven zurückgegriffen werden.						
Ziele	<p>Für eine gedeihliche Entwicklung des Wohnangebots in Ebnat-Kappel gilt es ein ausgewogenes Bauzonenangebot für Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser mit hoher Wohnqualität in verschiedenen Lagen anzubieten. Das Angebot soll dem Anspruch der zeitgerechten Erschliessung und Realisierung genügen.</p> <p>Für die Wirtschaft sollen die räumlichen Voraussetzungen geschaffen und erhalten werden. Die Arbeitsgebiete sollen schwergewichtig an Orten geplant werden, die gut erschlossen sind und die Wohngebiete möglichst wenig beeinträchtigen.</p> <p>Siedlungserweiterungen sollen innerhalb des weitgehend überbauten Gebietes stattfinden, sofern der Bedarfsnachweis an zusätzlichem Bauland in den nächsten 15 Jahren erbracht wird.</p>						
Grundlage	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Bundesbehörde</td> <td style="width: 33%;">Raumplanungsgesetz (RPG)</td> <td style="width: 33%;">01.05.2014</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde E-K</td> <td>Str. Siedlungsentwicklung nach innen</td> <td>29.01.2021</td> </tr> </table>	Bundesbehörde	Raumplanungsgesetz (RPG)	01.05.2014	Gemeinde E-K	Str. Siedlungsentwicklung nach innen	29.01.2021
Bundesbehörde	Raumplanungsgesetz (RPG)	01.05.2014					
Gemeinde E-K	Str. Siedlungsentwicklung nach innen	29.01.2021					

Richtplanbeschluss **S 3.4.1 Wohngebietsreserve 1. Priorität**

Die Gebiete Mühlau und Howart dienen als langfristige Wohngebietsreserven. Der Nachweis der Bedarfsfrage und der besonderen Zoneneignung ist zwingend zu erbringen. Die Verfügbarkeit zu Bauzwecken ist rechtsgenügend sicherzustellen. Planungs- und Erschliessungsvorleistungen sind durch die Grundeigentümer zu übernehmen.

Zeithorizont: langfristig
Verbindlichkeit: Vororientierung
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Grundeigentümer
Querverweis: S 6.1.1, I 3.5.6, L 2.1.3

Richtplanbeschluss **S 3.4.2 Industriegebietsreserve 1. Priorität**

Schaffung von Entwicklungsspielräumen für die bestehenden Betriebe (z.B. Betriebserweiterung Alder & Eisenhut AG) sowie bereitstellen von kurzfristig verfügbaren Ansiedlungsmöglichkeiten für neue Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bei ausgewiesenem Bedarf im Gebiet Unterdorf Südost. Einzonungen haben etappenweise von Südosten her zu erfolgen.

Zeithorizont: kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit: Festsetzung
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Grundeigentümer
 Gewerbe
Querverweis: S 3.4.3, V 1.1.1, V 1.1.2, V 1.1.3, I 2.1.3

Richtplanbeschluss

S 3.4.3 Industriegebietsreserve 2. Priorität

Schaffung von Entwicklungsspielräumen für die bestehenden Betriebe sowie bereitstellen von kurzfristig verfügbaren Ansiedlungsmöglichkeiten für neue Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bei konkret ausgewiesenem Bedarf u.a. in Form eines Vorprojektes im Gebiet Unterdorf Nordwest. Einzonungen haben etappenweise von Südosten her zu erfolgen.

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer Gewerbe
Querverweis:	S 3.4.2, V 1.1.1, V 1.1.2, V 1.1.3, I 2.1.3

S 4 Siedlungsqualität

Siedlung

S 4.1 Siedlungsaufwertungsgebiete

Ausgangslage

Im Übergang zwischen urbanen Verdichtungsräumen und Kultur-/ Agrarlandschaften verfügt der Kanton St.Gallen über grossflächige Landschaften mit vorwiegend dörflichen Siedlungsstrukturen. Dieser Raumtyp ist am stärksten unter Druck. In der Regel grün gelegen, aber noch in gut erreichbarer Distanz zu den Zentren, ist die Zersiedelungsproblematik besonders ausgeprägt. Auf der anderen Seite haben Dorfkerne Aufwertungspotenzial als Folge des landwirtschaftlichen Strukturwandels (teilweise beträchtliche Gebäudevolumen). Entsprechend steht in diesem Raumtyp neben der Siedlungsbegrenzung und Lenkung des weiteren Wachstums auf gut mit ÖV erschlossene Standorte vor allem die Siedlungsgestaltung im Vordergrund.

Neben den Areal- und Weiterentwicklungsgebieten verfügt die Gemeinde Ebnat-Kappel über Gebiete die zwar über ein hohes Verdichtungspotential aber aufgrund einschränkender Kriterien (ÖV-Erschliessung, Topographie, Demografie, Gebäudealter, Charakter der Bebauungsstruktur etc.) nur über eine geringe Eignung dazu verfügen. In der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen sind sie dem Strategieansatz «Aufwerten» zugeteilt. In diesen Gebieten sind die vorhandenen Baustrukturen möglichst zu erhalten. Eine massvolle Entwicklung im Sinne von Ergänzungen und Ersatzbauten zur Aufwertung sowie zur moderaten Verdichtung sind jedoch erwünscht.

Ziele

Siedlungsgebiete bedürfen einer laufenden Erneuerung um die künftigen Erfordernisse der Benutzer als auch einem intakten Ortsbild gerecht zu werden. Erneuerungsbedürftige Quartiere sollen durch gezielte und geeignete Massnahmen aufgewertet werden und / oder Spielraum für eine Sanierung erhalten. In den Aufwertungsgebieten wird lediglich eine moderate Verdichtung angestrebt.

Grundlage

AREG Kanton St.Gallen	Raumkonzept Kanton St.Gallen	01.11.2019
Gemeinde E-K	Str. Siedlungsentwicklung nach innen	29.01.2021

Richtplanbeschluss

S 4.1.1 Quartieraufwertung

In den Quartieraufwertungsgebieten sind die vorhandenen Baustrukturen möglichst zu erhalten. Eine massvolle Entwicklung im Sinne von Ergänzungen und Ersatzbauten zur Aufwertung sowie zur moderaten Verdichtung sind jedoch unter Berücksichtigung der baulichen Umgebung erwünscht. Folgende Gebiete fallen unter die Quartieraufwertung:

- Steg
- Untersand / Hof
- Mettlen
- Bürzel / Steinen / Lägelen
- Ebnat

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

S 4.2 Strukturierungsgebiete

Ausgangslage

Im Übergang zwischen urbanen Verdichtungsräumen und Kultur-/ Agrarlandschaften verfügt der Kanton St.Gallen über grossflächige Landschaften mit vorwiegend dörflichen Siedlungsstrukturen. Dieser Raumtyp ist am stärksten unter Druck. In der Regel grün gelegen, aber noch in gut erreichbarer Distanz zu den Zentren, ist die Zersiedelungsproblematik besonders ausgeprägt. Auf der anderen Seite haben Dorfkerne Aufwertungspotenzial als Folge des landwirtschaftlichen Strukturwandels (teilweise beträchtliche Gebäudevolumen). Entsprechend steht in diesem Raumtyp neben der Siedlungsbegrenzung und Lenkung des weiteren Wachstums auf gut mit ÖV erschlossene Standorte vor allem die Siedlungsgestaltung im Vordergrund.

Bei den Strukturierungsgebieten geht es nicht um die Erhaltung der Substanz, sondern um den Erhalt der Struktur und einzelner Merkmale wie z.B. die Stellung der Bauten zur Strasse, die Dachform und der Charakter. Es handelt sich dabei um prägende aber auch empfindliche Ensembles wie Quartiere.

Ziele

In Strukturierungsgebieten sollen erhöhte qualitative Anforderungen an Bau- und Sanierungsprojekte gelten. Die Unverwechselbarkeit und Vertrautheit des jeweiligen Ortes sowie das harmonische Gefüge des jeweiligen Ensembles sollen erhalten bleiben.

Grundlage

AREG Kanton St.Gallen	Raumkonzept Kanton St.Gallen	13.08.2013
Gemeinde E-K	Str. Siedlungsentwicklung nach innen	29.01.2021

Richtplanbeschluss

S 4.2.1 ortsbaulich empfindliche Quartiere

In den ortsbaulich besonders empfindlichen Quartieren sind sehr hohe qualitative Anforderungen an Bau- und Sanierungsprojekte zu stellen. Es ist auf eine hochwertige Architektur sowie auf eine Einpassung der Neubauten in die bestehende Struktur und in Bezug auf Nachbarbauten zu achten. Zu den ortsbaulich empfindlichen Quartieren zählen die Arbeitersiedlung Unterdorf, die Umgebung des Hauses Felsenstein sowie die Reihenhaussiedlung Gill.

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 4.3

S 4.3 Ortsbilschutzgebiete

Ausgangslage

Ortsbilschutz pflegt das kulturelle Erbe, soweit es sich in der Gestaltung von Siedlungen niedergeschlagen hat. Bedeutende Ortsbilder einschliesslich ihrer Umgebung werden als kulturelles Erbe erhalten und sind authentisch in Erscheinung, Substanz und Struktur zu schützen, zu pflegen und angemessen zu gestalten. Neben der Erhaltung der typischen Merkmale der entsprechenden Ortsteile wird auch die laufende Entwicklung der Siedlungen in einen sichtbaren und erlebbaren Zusammenhang zur Entstehungsgeschichte gestellt. Anpassungen an die modernen Wohn-, Arbeits- und Lebensformen sind grundsätzlich möglich, sofern sie die geschützten Ortsbilder nicht gefährden. Neben dem Ortsbilschutz bestehen verschiedene andere raumwirksame öffentliche Interessen (wie z.B. die innere Verdichtung oder die Förderung erneuerbarer Energien), deren Anliegen in eine Interessensabwägung im Sinne von Art. 3 RPV oder Art. 6 Abs. 3 NHG einzubeziehen sind. Ebnat-Kappel verfügt ausserdem über ortsbaulich besonders prägende Strassenräume, welche zu erhalten und allenfalls aufzuwerten sind.

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) gibt Empfehlungen für die zukünftige Ortsentwicklung ab. Generelle und spezielle Erhaltungshinweise zeigen Behörden und Planern, welche Aspekte in Quartieren und Grünräumen höchste Aufmerksamkeit verdienen, weil sie besonders wertvoll sind, oder welche Ortsteile aus Sicht von Ortsbilschutz und -pflege nach verbessernden Massnahmen verlangen. Der Schutz von Einzelbauten ist nicht Gegenstand des ISOS. Das Dorf Ebnat-Kappel und der Ortsteil Trempel sind schützenswerte Ortsbilder von nationaler Bedeutung. Gieselbach ist ein schützenswertes Ortsbild von kommunaler Bedeutung.

Das ISOS ist auch bei der Erfüllung von kommunalen Aufgaben zu berücksichtigen. Ziel ist, die topographischen, räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten, die zum nationalen oder kantonalen Wert der Ortsbilder führen, ungeschmälert zu erhalten und eine irreversible Schädigung zu vermeiden. Die Schutzverordnung wurde erneuert und mit dem ISOS abgeglichen.

Ziele

Bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben (Bauvorhaben, Sachplanungen, Nutzungs- und Schutzplanung, Erlasse, Verfügungen, Genehmigungen, Rekursentscheide, finanzielle Beiträge usw.) zieht die Gemeinde Ebnat-Kappel die Schutzverordnung systematisch als Planungsgrundlage bei und berücksichtigt dabei die von diesen festgelegten Erhaltungszielen. Die kantonale Denkmalpflege ist frühzeitig in die jeweiligen Verfahren einzubeziehen. Trotz der neusten Bestrebungen auf nationaler Ebene, der Zersiedelung entgegenzuwirken und die Innenentwicklung zu forcieren, soll in jedem Fall auf die Ortsbilschutzgebiete Rücksicht genommen werden.

Grundlage

AREG Kanton St.Gallen	Kantonaler Richtplan	01.04.2014
Kantonale Denkmalpflege	ISOS Ebnat-Kappel	Mai 2000
Kantonale Denkmalpflege	ISOS Trempel	Juni 2000
Gemeinde Ebnat-Kappel	ISOS Gieselbach	Oktober 2002
Gemeinde Ebnat-Kappel	Schutzverordnung	Stand Vorprüfung Juli 2018

Richtplanbeschluss

S 4.3.1 Ortsbildschutz

Die gegenüber der Schutzverordnung (gen. am 19. März 2001) erweiterten Ortsbildschutzgebiete mitsamt den schützenswerten Strukturen und Bauten sind zu erhalten, zu pflegen und aufzuwerten. Bauliche Eingriffe, Ergänzungen und Ersatzneubauten sind je nach Schutzstatus nur unter Rücksichtnahme auf Bestand und Qualität der Gebäude möglich. Die kantonale Denkmalpflege ist frühzeitig in das die jeweiligen Planungen einzubeziehen.

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kantonale Denkmalpflege
Querverweis:	S 4.2

S 4.4 Siedlungsgestaltung

Ausgangslage

Die bauliche Entwicklung erfolgte in der Vergangenheit schweizweit meist gegen aussen in das Landwirtschaftsgebiet, wobei neues Bauland eingezont wurde. Davon haben bisher die schützenswerten Ortsbilder profitiert. Mit der Annahme der Revision des Raumplanungsgesetzes und somit der Aufforderung der Siedlungsentwicklung nach innen, geraten diese Ortsbilder mehr unter Druck. Durch die geforderte verdichtete Bauweise bekommt somit die Siedlungsgestaltung einen erhöhten Stellenwert. Neubauten haben sich in die Ortsbilder architektonisch und gestalterisch zu integrieren.

Die Siedlungsabgrenzung zwischen Siedlung und der Landwirtschaft sind mehrheitlich erfolgt. So ist der Siedlungsrand langfristig abgeschlossen und die Siedlungsbegrenzung ist gestalterisch zu markieren und als Grenze auszuprägen. Der Siedlungsrand definiert die langfristige Ausdehnung der Siedlung. Für eine gute Einpassung in die Landschaft kommt dem unmittelbaren Übergangsbereich, dem Siedlungsrand, besondere Bedeutung zu. Klare Grenzen beugen einer schleichenden Ausdehnung der Siedlung vor und mildern Nutzungskonflikte, die beim Zusammenstossen von offenen Landschaften und Bebauungen auftreten. Nebst der gestalterischen Aufgabe leistet ein ausgebildeter Siedlungsrand auch einen ökologischen Beitrag für das angrenzende Siedlungsgebiet und für die Landschaft.

Ziele

Die Notwendigkeit der Verdichtung wurde erkannt. Der Akzent soll aber auch auf den Qualitätsaspekt gelegt werden. Identität des Ortes und Inventare sollen berücksichtigt, optimale Dichte eruiert, passende Nutzungen angesiedelt, gute Architektur eingefordert, Freiräume erhalten und geschaffen, Bodenpolitik genutzt und Vielfalt geschaffen werden. Die Siedlungsränder sind wo notwendig ökologisch und gestalterisch aufzuwerten um einen weichen Übergang zwischen Siedlung und Landschaft zu generieren.

Richtplanbeschluss

S 4.4.1

Neubauten in Struktur- und Ortsbildschutzgebieten

Insbesondere in Struktur- und Ortsbildschutzgebieten sind im Rahmen von Baugesuchen für Neu- und Umbauten qualifizierte Fachleute beizuziehen, die in ihrem Fachgebiet mindestens über gleichwertige Qualifikationen verfügen wie von den Teilnehmern gefordert. Die kantonale Denkmalpflege ist ebenfalls beizuziehen. Bei grösseren Arealen sind Varianzverfahren durchzuführen. Das Baureglement ist dahingehend anzupassen.

Zeithorizont:

kurzfristig

Verbindlichkeit:

Vororientierung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer

Kantonale Denkmalpflege

Fachleute bezüglich Ortsbildschutz

Querverweis:

S 4.3

Richtplanbeschluss**S 4.4.2 Aufwertung Siedlungsrand**

Die Siedlungsränder dienen der Abgrenzung zwischen Siedlung und Landschaft und sind dementsprechend klar auszugestalten. Bestehende Siedlungsränder sind zu überprüfen und gegebenenfalls gestalterisch und ökologisch aufzuwerten. Im Baureglement sind gestalterische und ökologische Vorschriften für die Ausgestaltung der Siedlungsränder zu definieren. Bei Neuüberbauungen und Bauprojekten sind im Baubewilligungsverfahren gestalterisch und ökologisch hochwertige Siedlungsränder zu fordern.

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 3.3.1, L 1.1.1.1, L 1.4.1, L 1.4.2, L 1.4.3

S 5 Nutzungsstruktur

Siedlung

S 5.1 Wohnnutzung niedere bis mittlere Dichte

Ausgangslage

Die Nutzungsstruktur in Ebnat-Kappel ist unübersichtlich. Wohn-, Misch- und Arbeitsgebiete sind im ganzen Gemeindegebiet verteilt. In den im Richtplan bezeichneten, bereits überbauten Gebieten besteht ein teils hohes Umstrukturierungs- und Neubaupotenzial. In der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen sind Gebiete mit Umstrukturierungspotential eruiert worden. Darunter auch Gebiete welche das Potential zu Wohnnutzungen mit niedrigen bis mittleren Dichten aufweisen.

Ziele

Wohngebiete sollen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden. Mit Umzonungen soll eine klarere Nutzungsverteilung und damit ein klareres Siedlungsbild erreicht werden.

Richtplanbeschluss

S 5.1.1 Wohnnutzung 1. Priorität

In folgenden Gebieten sind Umzonungen in Wohnzonen vorzunehmen:

- Schafbüchel
- Untersand / Unterdorf

Zeithorizont:

kurzfristig

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer

Richtplanbeschluss

S 5.1.2 Wohnnutzung 2. Priorität

In folgenden Gebieten sind Umzonungen in Wohnzonen zu prüfen:

- Gill Nord
- Hof
- Oberdorf Kappel
- Kappel Dorf
- Howart (vorbehältlich lärmtechnischer Abklärung)

Zeithorizont:

mittelfristig

Verbindlichkeit:

Vororientierung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer

Richtplanbeschluss

S 5.1.3 Wohnnutzung 3. Priorität

Im folgenden Gebiete ist eine Umzonung in die Wohnzonen zu prüfen:

- Hochfeld

Zeithorizont:

langfristig

Verbindlichkeit:

Vororientierung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer

S 5.2 Wohnnutzung hohe Dichte

Ausgangslage Die Nutzungsstruktur in Ebnat-Kappel ist unübersichtlich. Wohn-, Misch- und Arbeitsgebiete sind im ganzen Gemeindegebiet verteilt. In den im Richtplan bezeichneten, bereits überbauten Gebieten besteht ein teils hohes Umstrukturierungs- und Neubaupotenzial. In der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen sind Gebiete mit Umstrukturierungspotential eruiert worden. Darunter auch Gebiete welche das Potential zu Wohnnutzungen mit hohen Dichten aufweisen.

Ziele Wohngebiete sollen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden. Die Siedlungsentwicklung soll nach innen gelenkt werden. In zentralen, gut mit dem ÖV erschlossenen und ortsbaulich wenig empfindlichen Gebieten soll eine bauliche Verdichtung angestrebt werden. Mit der Bereitstellung von Wohnbaukapazitäten durch Umzonung heute für andere Zwecke reservierter Flächen in die Wohnzone soll zu einer baulichen Verdichtung beigetragen werden. Mit Umzonungen soll somit eine klarere Nutzungs-, aber auch Dichteverteilung und damit ein klareres Siedlungsbild erreicht werden.

Richtplanbeschluss

S 5.2.1 Wohnnutzung hohe Dichte

Für die Areale Gill und Oberdorf Ebnat sind Umzonungen in eine Wohnzone mit hoher Dichte vorzunehmen. Das Areal Gill ist im Sinne eines Zonen-Abtausches mit dem Sportplatz Gill der Wohnzone zuzuweisen. Die Ergänzung einer W4 Zone im Baureglement ist zu prüfen.

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

S 5.3 Mischnutzung

Ausgangslage

Die Nutzungsstruktur in Ebnat-Kappel ist unübersichtlich. Wohn-, Misch- und Arbeitsgebiete sind im ganzen Gemeindegebiet verteilt. In der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen sind Gebiete mit Umstrukturierungspotential eruiert worden. Darunter auch Gebiete welche das Potential zu Mischnutzungen aufweisen. Aufgrund der beschränkten Verfügbarkeit von Flächen für Industrie und Gewerbe wird jedoch davon abzusehen, alle für Mischnutzung geeignete Industrie- und Gewerbebezonen in Mischgebiete umzuwandeln.

Ziele

Mit Umzonungen soll eine klarere Nutzungsverteilung und damit ein klareres Siedlungsbild erreicht werden. Ebnat-Kappel soll nicht als monotones "Strassendorf" in Erscheinung treten. Vielmehr soll der Raum nordöstlich des Bahnhofs als neues Dorfzentrum wahrgenommen werden. Angebote der Grundversorgung sowie Dienstleistungsnutzungen sollen im Zentrum und entlang der Durchfahrtsstrasse konzentriert werden.

Richtplanbeschluss

S 5.3.1 Kirche Kappel

Für die öffentliche Baute in Kappel (ehemals evangelische Kirche Kappel) sind die Rahmenbedingungen für eine kulturelle Nutzung zu schaffen. Es ist eine Umzonung in die Kernzone vorzunehmen.

Zeithorizont:

kurzfristig

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer

Querverweis:

S 5.4

Richtplanbeschluss

S 5.3.2 Umzonungen in Mischnutzung 1. Priorität

Das bezeichnete Industrie- und Gewerbegebiet Wier ist in die Wohn- und Gewerbezone umzuzonen. Die Nutzung des Gebiets setzt sich bereits im Bestand mehrheitlich aus Wohn- sowie Gewerbenutzungen (Verkauf / Büro) zusammen. Für mögliche Umsiedlungen von ansässigen Industrie- und Gewerbebetrieben bemüht sich die Gemeinde aktiv für Alternativstandorte. Weiter ist das bezeichnete Industrie- und Gewerbegebiet Thurau in eine Mischzone umzuzonen.

Zeithorizont:

kurzfristig

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer

Gewerbe



Richtplanbeschluss

S 5.3.3 Umzonung in Mischnutzung 2. Priorität

Für die bezeichneten Industrie und Gewerbegebiete Zentrum Kappel und Schafbüchel West ist eine Umzonung in die Wohn- und Gewerbezone zu prüfen. Für mögliche Umsiedlungen von ansässigen Industrie- und Gewerbebetrieben bemüht sich die Gemeinde aktiv für Alternativstandorte.

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer Gewerbe

S 5.4 Öffentliche Nutzung

Ausgangslage

Der Zonenplan teilt das Gemeindegebiet in Teilgebiete verschiedener Nutzungsarten ein. So sind Flächen, welche für Erweiterungen von Schulen, Kindergärten oder auch Sportplätze der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen dienen, zugeteilt. Der Sportplatz Gill wird der Kernzone zugeschrieben, obwohl dieser als Retentionsbecken für den Ackerbach bei einem Hochwasser HQ100 dient. Die unbebaute Fläche im Gill, welche der Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen zugeschrieben wird, weist grosses Potential für eine Wohnüberbauung mit hoher Dichte auf.

Ziele

Parzellen, auf welchen öffentliche Nutzungen vorgesehen oder bereits bestehend sind, sollen der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen werden. Die ARA steht heute in der Landwirtschaftszone und zoll zukünftig in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zu liegen kommen. Für den Sportplatz Gill in der Kernzone und der unbebauten Fläche Gill in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist ein Zonenabtausch vorzusehen. So kann das Potential für Wohnnutzung im Gill und der Innenverdichtung nachgekommen werden. Weitere Umzonungen sind für Kindergarten und Kirche mit Pfarrhaus vorzunehmen.

Richtplanbeschluss

S 5.4.1 Sportplatz Gill

Das Grundstück des Sportplatzes Gill ist im Sinne eines Zonen-Abtausches mit dem unbebauten Areal Gill in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umzuzonen.

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	-
Querverweis:	S 3.1, S 3.2, L 2.1.1, L 3.2.1

Richtplanbeschluss

S 5.4.2 Sportplätze Untersand

Das Areal der Sportplätze im Gebiet Untersand sind in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umzuzonen.

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Dorfkorporation Ebnat-Kappel
Querverweis:	S 3.1, S 3.2, L 2.1.1

Richtplanbeschluss

S 5.4.3 ARA

Die bestehende Abwasserreinigungsanlage (ARA) ist in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen einzuzonen.

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Dorfkorporation Ebnat-Kappel

Richtplanbeschluss

S 5.4.4 Kirche und Pfarrhaus Ebnat

Das Grundstück der evangelischen Kirchgemeinde im alten Ortskern von Ebnat sowie das Grundstück des sanierten Pfarrhauses sind in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umzuzonen.

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	-

Richtplanbeschluss

S 5.4.5 Kindergarten Gill

Die Gemeinde Ebnat-Kappel hat diese Liegenschaft erworben, um in diesem Gebäude zukünftig ein Kindergarten unterzubringen. Das Grundstück ist in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umzuzonen.

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	-
Querverweis:	S 3.1, I 2.1.2, I 3.1.1, I 3.1,4

S 6.1 Planungs- und Erschliessungspflicht

Ausgangslage

Die Gemeinden sind verantwortlich für die vorausschauende Planung ihres Gemeindegebietes und gesetzlich verpflichtet zur zeitgerechten Erschliessung der ausgeschiedenen Baugebiete. Mit Sondernutzungsplänen hat die Gemeinde bei der Überbauung grösserer Areale die Möglichkeit bei der Erschliessung, der Gestaltung und der Qualität der Überbauung mitzuwirken.

Ziele

Erschliessungstechnisch oder ortsbaulich komplexe Areale, welche für die Entwicklung von Ebnat-Kappel von grosser Bedeutung sind, sollen mittels Sondernutzungsplanung vorausschauend und gezielt angegangen werden.

Richtplanbeschluss

S 6.1.1 Sondernutzungspläne

In folgenden Gebieten sind die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Erschliessung, Etappierung und städtebauliche Einpassung) in Form eines Sondernutzungsplanes mit besonderen Vorschriften festzulegen:

- Mühlau
- Howart

Zeithorizont:

mittelfristig

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer

Querverweis:

S 3.4.1, I 2.1.1

Richtplanbeschluss

S 6.1.2 Bestehende Sondernutzungspläne

Die diversen bestehenden Sondernutzungspläne sind periodisch (10 Jahre) auf ihre Umsetzung respektive weitere Zweckmässigkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben.

Zeithorizont:

laufend

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Kanton

L 1 Landwirtschaft / Wald

Landschaft

L 1.1 Übriges Gemeindegebiet

Ausgangslage

Im Zonenplan der Gemeinde Ebnet-Kappel sind verschiedene Flächen dem Übrigen Gemeindegebiet zugewiesen. Bei diesen handelt es sich vor allem um grössere unüberbaute Areale im Sinne von „Bauentwicklungsgebietes“. Das revidierte Planungs- und Baugesetz sieht keine übrigen Gemeindegebiete mehr vor. Die Gemeinden haben die Aufgabe diese in die Landwirtschaftszone respektive Freihaltezone ausserhalb Bauzone zurückzuführen.

Ziele

Das Raumplanungsgesetz verlangt den haushälterischen Umgang mit dem Boden. Die Siedlungsgebietsausdehnung geschieht oftmals zu Lasten der Landwirtschaft. Im Zonenplan soll nicht mehr Bauland bezeichnet werden, als der Bedarf der nächsten 15 Jahre nachgewiesen ist. Dementsprechend ist Land, das nicht für die Bauentwicklung benötigt wird, der Landwirtschaftszone respektive Freihaltezone ausserhalb Bauzone zuzuweisen (vorbehältlich Waldes und Gewässer).

Grundlage

Bundesbehörde	Raumplanungsgesetz (RPG)	01.05.2014
AREG Kanton St.Gallen	Kantonaler Richtplan	Stand September 2019
AREG Kanton St.Gallen	Planungs- und Baugesetz (PBG)	01.10.2017

Richtplanbeschluss

L 1.1.1**Rückführung des übrigen Gemeindegebiets**

Sämtliches übriges Gemeindegebiet ist in die Landwirtschaftszone respektive die Freihaltezone ausserhalb Bauzone zurückzuführen.

Zeithorizont:

kurzfristig

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

-

Querverweis:

S 1.1.1

L 1.2 Fruchtfolgeflächen

Ausgangslage	In der Gemeinde Ebnat-Kappel sind gemäss Festsetzung des Kantons in den Gebieten Au und Steinen grössere ackerbaufähige Fruchtfolgeflächen ausgeschieden. Fruchtfolgeflächen (FFF) umfassen ackerbaufähiges Land, welches in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes gewährleisten soll. Eine Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen für nicht landwirtschaftliche Zwecke ist nur aufgrund einer sehr eingehenden Interessenabwägung möglich. Bei nicht landwirtschaftlicher Beanspruchung sind Ersatzflächen zu definieren.
Ziele	Die FFF sind vom Kanton festgesetzt und müssen gemäss Auftrag in Kapitel V11 des kantonalen Richtplanes von der Gemeinde im Rahmen ihrer Ortsplanung gesichert werden.
Grundlage	AREG Kanton St.Gallen Kantonaler Richtplan Stand September 2019

Richtplanbeschluss

L 1.2.1

Fruchtfolgeflächen

Die Fruchtfolgeflächen gemäss kantonaalem Richtplan sind umzusetzen. Bei Beanspruchung der Fruchtfolgeflächen, sind Ersatzflächen sicherzustellen.

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Kanton
Beteiligte:	Gemeinde
Querverweis:	S 1.1.1

L 1.3 Waldplanung

Ausgangslage	Der Waldentwicklungsplan WEP 16 Regelstein umfasst die Wälder der Gemeinden Ebnat-Kappel, Wattwil und Lichtensteig. Gemäss dem kantonalen Richtplan ist dieser umzusetzen. So sind den Wäldern die Vorrangfunktionen Schutz vor Naturgefahren, Freizeit- und Erholungsnutzung oder Naturschutz zugewiesen worden. Der Waldentwicklungsplan verfügt über Objektblätter, bei welchen die Federführung bei den politischen Gemeinden liegt.		
Ziele	Der Waldentwicklungsplan ist vom Kanton festgesetzt und soll umgesetzt werden. Die Themen respektive Objektblätter mit der Federführung der politischen Gemeinde Ebnat-Kappel sollen umgesetzt werden.		
Grundlage	Kantonsforstamt SG	Waldentwicklungsplan WEP 16	09.03.2015
	Gemeinde Ebnat-Kappel	Arbeitsprogramm Auszonungen	29.01.2021

Richtplanbeschluss

L 1.3.1 Waldentwicklungsplan

Der Waldentwicklungsplan WEP 16 Regelstein ist bei raumwirksamen Tätigkeiten, welche im Einflussbereich des Waldes stehen, zu berücksichtigen. Die Koordination erfolgt gemäss den im WEP enthaltenen Objektblätter. Die Umsetzung der Objektblätter, bei welchen die Federführung bei der politischen Gemeinde Ebnat-Kappel liegt, sind umzusetzen.

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton Grundeigentümer

L 1.4 Baulandreduktionsgebiete

Ausgangslage

Seit dem 1. Mai 2014 ist das revidierte Raumplanungsgesetz RPG in Kraft. Die RPG Revision wirkt in erster Linie der Zersiedlung entgegen. Zu grosse Bauzonen müssen verkleinert und bestehende Baulandreserven besser genutzt werden. Das RPG schreibt vor, dass Bauzonen dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre zu entsprechen haben und das Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan festzulegen ist.

Daraufhin hat der Kanton St.Gallen den Richtplan überarbeitet und definiert darin die Anforderungen an die Siedlungsentwicklung nach innen. Ebnat-Kappel verfügt zurzeit über zu viel Bauland und ist verpflichtet auszuzonen. Mit dem neuen Planungs- und Baugesetz stellt der Kanton das notwendige Instrument zur Verfügung.

Die teilweise fehlende Verfügbarkeit zu Bauzwecken von Arealen innerhalb der Bauzone ist nicht immer auf mangelnden Veräusserungswillen der Grundeigentümer zurückzuführen, oftmals bestehen Erschliessungsdefizite, oder die "Realisierungsschwelle" ist aus planerischen, rechtlichen, technischen oder topographischen Gründen zu hoch.

Ziele

Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren. Gemäss dem kantonalen Richtplan hat Ebnat-Kappel die Aufgabe 1.4 ha Bauland auszuzonen. Eingezonte Gebiete, die sich nicht für eine Bebauung eignen oder für welche seitens der Eigentümer erklärtermassen kein Veräusserungswille besteht, sollen daher ausgezont oder in nicht kapazitätsrelevante Bauzonen umgezont werden. Für die Landwirtschaft geeignete Flächen am Siedlungsrand sollen der Landwirtschaftszone resp. teilweise der Freihaltezone ausserhalb Bauzone zugeführt werden.

Grundlage

Bundesbehörde	Raumplanungsgesetz (RPG)	01.05.2014
AREG Kanton St.Gallen	Kantonaler Richtplan	Stand September 2019
Gemeinde Ebnat-Kappel	Arbeitsprogramm Auszonungen	29.01.2021

Richtplanbeschluss

L 1.4.1 Auszonung

In der Gemeinde Ebnat-Kappel sind gemäss dem kantonalen Richtplan 1.4 ha Bauland auszuzonen.

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton Grundeigentümer
Querverweis:	S 3.3.1, L 1.4.2, L1.4.3

Richtplanbeschluss

L 1.4.2 Rückführung in die Landwirtschaftszone

Folgende Gebiete am Siedlungsrand, welche sich für eine Überbauung nicht eignen oder für welche kein Veräusserungswille respektive Überbauungswille besteht, sind als mögliche Auszonungsflächen zu prüfen:

- Bürzel
- Lägelen
- Gieselbach Nord
- Gieselbach Süd
- Howart
- Bachstrasse
- Trempel
- Stegrüti

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton Grundeigentümer
Querverweis:	S 3.3.1, L 1.4.1, L1.4.3

Richtplanbeschluss

L 1.4.3 Rückführung in die Freihaltezone ausserhalb Bauzone

Folgendes Gebiet am Siedlungsrand, welches sich für eine Überbauung nicht eignet oder für welches kein Veräusserungswille respektive Überbauungswille besteht und sich nicht für eine landwirtschaftliche Nutzung eignet, ist als mögliche Auszonungsfläche zu prüfen:

- Mettlen

Das Gebiet ist nach der Auszonung zu rekultivieren. Mit der Zonenplanänderung sind entsprechende Massnahmen für eine Rekultivierung zu sichern.

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton Grundeigentümer
Querverweis:	S 3.3.1, L 1.4.1, L 1.4.2

L 2 Siedlungsfreiräume

Landschaft

L 2.1 Freizeitnutzung

Ausgangslage

Ebnet-Kappel verfügt aufgrund seiner Lage in der Hügellandschaft des Toggenburg und an der Thur über ein sehr hohes, natürliches Erholungspotential. Auch innerhalb des Siedlungsgebiets bestehen viele Grün- und Freiflächen, wobei ein Konfliktpunkt mit dem öffentlichen Interesse der Siedlungsentwicklung nach innen entsteht.

Ziele

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten. Insbesondere sollen Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten. Erholungsflächen innerhalb des Siedlungsgebietes sollen möglichst erhalten bleiben. Im Gegenzug zur inneren Verdichtung der Wohngebiete sollen angemessene, multifunktionale Freiräume mit entsprechender Infrastruktur geschaffen werden. Das Erholungsangebot und die Infrastruktur für die Erholungsnutzung soll weiter ausgebaut werden.

Grundlage

Schällibaum AG

Gemeinde-Sportanlagenkonzept GESAK 14.05.2014

Richtplanbeschluss

L 2.1.1 Sportflächen

Für die intensive Erholungsnutzung wie Sportanlagen sind geeignete Freiflächen innerhalb des Siedlungsgebiets zu sichern.

Zeithorizont:

laufend

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Sportvereine

Querverweis:

S 5.4.1, S 5.4.2

Richtplanbeschluss

L 2.1.2 Thurraum

Der Uferbereich der Thur im Bereich Untersand ist für Naherholungszwecke herzurichten.

Zeithorizont:

mittelfristig

Verbindlichkeit:

Vororientierung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Kanton

Querverweis:

I 3.5.8

Richtplanbeschluss

L 2.1.3 Quartierfreiraum Mühlau

Im Gebiet Mühlau ist ein naturnaher, öffentlich zugänglicher Quartier- resp. Siedlungsfreiraum zu sichern.

Zeithorizont:

mittelfristig

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer

Querverweis:

S 3.4.1, I 3.5.6



Richtplanbeschluss

L 2.1.4 Quartierfreiraum Felsenstein

Für die Aussenanlage des Hauses Felsenstein ist eine nicht kapazitätsrelevante Nutzungszone für die Erholungsnutzung vorzusehen. Die Aussenanlage ist als öffentlich zugänglicher Quartier- resp. Siedlungsfreiraum zu sichern. Als Rücksicht auf die bestehende historische Baute ist auf Hochbauten zu verzichten.

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kantonale Denkmalpflege
Querverweis:	I 3.5.5

L 2.2 Siedlungsökologie

Ausgangslage

Auffallend in Ebnet-Kappel sind die vielen Bäche, welche durchs Siedlungsgebiet fliessen und in der Thur münden. Grosse Abschnitte der Bäche im Siedlungsgebiet verlaufen mittlerweile jedoch unterirdisch. Innerhalb des Siedlungsgebiets bestehen viele Grün- und Freiflächen, wobei ein Konfliktpunkt mit dem öffentlichen Interesse der Siedlungsentwicklung nach innen entsteht.

Ziele

Bestehende Naturräume innerhalb des Siedlungsgebiets sollen erhalten respektive ökologisch aufgewertet werden. Gewässer sollen zumindest wo möglich zugänglich gemacht werden und als Naturerfahrungsräume in nächster Nähe dienen.

Richtplanbeschluss

L 2.2.1 Freiflächen im Siedlungsgebiet

Bestehende Freiflächen im Siedlungsgebiet sind möglichst zu erhalten und in der Arealentwicklung ausreichend zu berücksichtigen. Zur planungsrechtlichen Sicherung sind auf der Ebene Sondernutzungsplanung Massnahmen zu prüfen. Freiflächen sind ökologisch aufzuwerten. Bei Arealüberbauung oder verdichteter Bauweise im Siedlungsgebiet sind genügend qualitativ hochwertige Freiräume zu schaffen.

Zeithorizont:

mittelfristig

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer

Richtplanbeschluss

L 2.2.2 Grünelemente im Strassenraum

Die Strassenräume der Kappeler-, Ebnet-, Rosenbüel-, Sonnegg und Hofstrasse sind hinsichtlich der Bepflanzung im Rahmen von Strassensanierungen zu überprüfen und wo notwendig aufzuwerten. Es sind sowohl siedlungsökologische als auch ortsbildgestalterische Aspekte zu beachten.

Zeithorizont:

mittelfristig

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Querverweis:

V 5.1.1

Richtplanbeschluss

L 2.2.3 Dachbegrünung

Die Gemeinde setzt sich für die Förderung von qualitativ hochwertigen Dachbegrünungen ein. Bei Flachdächern von Neubauten soll, wo technisch möglich, auch in Kombination mit Photovoltaikanlagen eine Teil-Begrünung des Daches angestrebt werden.

Zeithorizont:

mittelfristig

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer

Richtplanbeschluss

L 2.2.4 Ökologische Aufwertung bestehender Grünzonen

Die Gemeinde prüft die ökologische Aufwertung der bestehenden Grünzonen. Dort wo ökologische Defizite festgestellt werden können, soll die Gemeinde eine ökologische Aufwertung der entsprechenden Grünzonen durchführen.

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

Richtplanbeschluss

L 2.2.5 Bauberatung

Die Gemeinde berät Grundeigentümer und Bauherren bei der Eingabe von Baugesuchen aktiv in Bezug auf die Ökologie und weist auf eine standortgerechte und ökologische Bepflanzung hin.

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

L3 Gewässer und Naturgefahren

Landschaft

L 3.1 Fließgewässer

Ausgangslage

Fließgewässer bilden einen wichtigen Lebensraum für Flora und Fauna. Sie dienen als Lebensraum, ökologische Vernetzungsachsen und auch als Erholungsraum für die Bevölkerung. Oftmals sind diese Lebensräume jedoch durch Bachverbauungen (Kanalisation, Eindolung, Hochwasserschutzmassnahmen, Gewässernutzung) gestört und die ökologischen Vernetzungsachsen unterbrochen. Fließgewässer sollen wenn möglich wieder in einen natürlichen Zustand zurückgeführt werden.

Das Gewässerschutzgesetz verlangt von den Kantonen die Ausscheidung des Gewässerraums für oberirdische Gewässer. Mit der Festlegung des Gewässerraums sollen folgende Funktionen gewährleistet werden:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer
- den Schutz vor Hochwasser
- die Gewässernutzung

Der Kanton St.Gallen hat die Aufgabe mit dem neuen Planungs- und Baugesetz den Gemeinden übertragen.

Ziele

Fließgewässer sind wo möglich ökologisch aufzuwerten. Insbesondere ist eine Offenlegung von eingedolten Gewässerabschnitten zu prüfen. Ökologische Vernetzungsachsen sind wiederherzustellen. Zudem sind die Gewässerräume gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung rechtlich zu sichern und festzulegen.

Grundlage

Bund	Gewässerschutzgesetz (GSchG)	01.01.2017
Bund	Gewässerschutzverordnung (GSchV)	01.06.2018
AREG Kanton St.Gallen	Planungs- und Baugesetz (PBG)	01.10.2017
Gemeinde	Massnahmenkonzept Naturgefahren	02.12.2013

Richtplanbeschluss	L 3.1.1 Renaturierungen
	Zur Aufwertung des Landschaftsbildes und als ökologische Vernetzungsachse sind unterirdische Gewässer innerhalb des Siedlungsgebiets, wo nicht vollständig überbaut, nach Möglichkeiten offen zu legen. Sie sind der Bevölkerung zugänglich und erlebbar zu machen. Ob eine Offenlegung möglich ist, muss bei jedem Bauvorhaben, bei welchem ein eingedoltes Gewässer betroffen ist, neu geprüft werden.

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton Grundeigentümer

Richtplanbeschluss	L 3.1.2 Festlegung Gewässerräume
	Die bestehenden Gewässerräume sind mit der Überarbeitung der Nutzungsplanung rechtlich zu sichern.

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton Grundeigentümer



Richtplanbeschluss

L 3.2.3

Umsetzung Massnahmenkonzept

Das Massnahmenkonzept ist entsprechend der Priorisierung der einzelnen Massnahmen umzusetzen.

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	-

L 4 Schutz

Landschaft

L 4.1 Natur- und Landschaft

Ausgangslage Erholung und Natur werden zunehmend wichtig im Wohnstandort-Marketing. Für die Bereiche Natur- und Landschaft werden die Ziele und Aufgaben im Wesentlichen durch den kantonalen Richtplan vorgegeben (vgl. insbesondere Kapitel V31 „Vorranggebiete Natur und Landschaft“, V32 „Lebensraumverbund“, V33 „Wanderungskorridore“).

Ziele Nach Art. 114 und Art. 115 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) gilt es unter anderem Gewässer und ihre Ufer, besonders schöne und naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften, Naturdenkmäler, Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen, Aussichtspunkte und markante Einzelbäume und Gehölze zu erhalten.

Grundlage AREG Kanton St.Gallen Kantonaler Richtplan Stand September 2019
AREG Kanton St.Gallen Planungs- und Baugesetz (PBG) 01.10.2017

Richtplanbeschluss

L 4.1.1 Natur- und Landschaftsschutz

Sämtliche Natur- und Landschaftsschutzgebiete gemäss der SV sind zu erhalten und beachten.

Zeithorizont: mittelfristig
Verbindlichkeit: Vororientierung
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Kanton

L 4.2 Grundwasser

Ausgangslage Die Kantone bezeichnen bei der Einteilung ihres Gebiets in Gewässerschutzbereiche die besonders gefährdeten und die übrigen Bereiche.

Ziele Die Gewässer sollen insbesondere im Bereich von Trinkwasserfassungen vor Verunreinigung geschützt werden.

Richtplanbeschluss

L 4.2.1 Grundwasserschutz

Die Abgrenzung aller Grünzonen für Grundwasserschutz sind zu überprüfen. Der Zonenplan ist entsprechend anzupassen.

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton

V 1 Individualverkehr

Verkehr

V 1.1 Strassennetz

Ausgangslage

Der Verkehr hat schweizweit in den letzten ca. 30 Jahren im Vergleich zur Bevölkerung 10 Mal mehr zugenommen, dies hauptsächlich aufgrund der längeren zurückgelegten Wege. Ebnat-Kappel verfügt insgesamt über einen guten Erschliessungsstand (vgl. dazu Übersicht auf der Plattform Raum+). Mit Ausnahme einiger weniger, noch unüberbauten Baugebiete sind die erforderlichen Erschliessungs- und Sammelstrassen in meist ausreichendem Ausbaustandard vorhanden. Bezüglich der anstehenden Strassensanierungsmassnahmen wird auf den Strassensanierungsplan verwiesen.

Ziele

Die Erschliessung durch den motorisierten Individualverkehr (MIV) soll sichergestellt sein, wobei Durchgangsverkehr insbesondere vom Schwerverkehr vermieden werden soll. Der Schwerverkehr soll möglichst wenig Wohnquartiere belästigen. Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet für die im Zonenplan bezeichneten Gebiete zeitgerecht die hinreichende Erschliessung bereitzustellen.

Richtplanbeschluss

V 1.1.1 Stegrüti- / Industriestrasse

In Zusammenhang mit der zusammenhängenden Erschliessung für den Schwerverkehr sind die Strassenprofile der Stegrüti- und Industriestrasse zu überprüfen. Zudem ist eine Verlegung / Anpassung der Industriestrasse zu prüfen, damit der Verkehr der ansässigen Betriebe optimal geführt werden kann. Die Wendemöglichkeit für den Schwerverkehr ist zu gewährleisten.

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Ansässige Gewerbebetriebe SOB Kantonspolizei St.Gallen
Querverweis:	S 3.4.2, S 3.4.3, V 1.1.2, V 1.1.3

Richtplanbeschluss

V 1.1.2 Industrieerschliessung 1. Etappe

In Zusammenhang mit der Nutzungsintensivierung im Industriegebiet Au / Unterdorf ist die zusammenhängende Erschliessung für den Schwerverkehr neu zu regeln. Die Stegrütistrasse ist bis zur Industriestrasse weiterzuführen.

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Beteiligte:	SOB Ansässige Gewerbebetriebe Kantonspolizei St.Gallen
Querverweis:	S 3.4.2, S 3.4.3, V 1.1.1, V 1.1.3

Richtplanbeschluss**V 1.1.3 Industrierschliessung 2. Etappe**

In Zusammenhang mit der Nutzungsintensivierung im Industriegebiet Au / Unterdorf ist die Erschliessung für den Schwerverkehr neu zu regeln. Bei einer allfälligen Erweiterung des Industriegebiets entlang der Bahnachse ist eine Erschliessungsstrasse entlang der Bahn zu erstellen.

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	SOB zukünftige Gewerbebetriebe Kantonspolizei St.Gallen
Querverweis:	S 3.4.2, S 3.4.3, V 1.1.1, V 1.1.2

Richtplanbeschluss**V 1.1.4 Erschliessungsrichtung**

An den im Richtplan mit den Pfeilen „Erschliessungsrichtung“ bezeichneten Stellen ist bei allen Planungs- und Baumassnahmen zu beachten, dass über kurz oder lang ein möglicher Anschluss eines dahinterliegenden Gebietes gewährleistet bleibt. Die Anschlusspunkte sind lagemässig noch nicht abschliessend festgelegt. Grundlegende Abweichungen vom eingetragenen Standort bedürfen einer vorgängigen, umfassenden Interessenabwägung. Erschliessungsstrassen, welche an die Kantonsstrassen anschliessen, sind möglichst zu bündeln. Prioritär sind Erschliessungen wenn möglich rückwertig zur Kantonsstrasse und ab bestehenden Strassen zu erstellen. Zur Sicherstellung der Erschliessungsoptionen sind nötigenfalls Sondernutzungspläne zu erlassen.

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer Kantonspolizei St.Gallen

V 1.2 Parkierung

Ausgangslage

Ebnat-Kappel verfügt in der Umgebung des Bahnhofes über ein gutes Angebot an öffentlich zugänglichen Autoabstellplätzen. Gesamtheitlich sind auf dem Gemeindegebiet von Ebnat-Kappel ausreichend Parkieranlagen vorhanden. Am Bahnhof Ebnat-Kappel besteht zudem ein Mobility Angebot. In unmittelbarer Nähe zum Bahnhof besteht bei der Clientis Bank Thur die Möglichkeit für das Laden eines Elektrofahrzeuges. Die Entwicklung der Elektromobilität ist bereits weit fortgeschritten. So kann damit gerechnet werden, dass die Nachfrage an Ladestationen für Elektrofahrzeuge steigen wird.

Ziele

Es soll ein ausreichendes Angebot an Abstellplätzen für Motorfahrzeuge bereitgestellt werden. ÖV-Knotenpunkte sowie dezentrale publikumsorientierte und touristische Einrichtungen sollen für den MIV gut erschlossen sein. Für den Zugang aus dem ländlichen Raum zum öffentlichen Verkehr sind die Schnittstellen zwischen Individualverkehr und öffentlichem Verkehr (Park and Ride) bedeutsam. Die Gemeinde Ebnat-Kappel soll, entsprechend der steigenden Nachfrage an Ladestationen für Elektrofahrzeuge, die Infrastruktur zum Laden der Elektrofahrzeuge bereitstellen.

Grundlage

AREG Kanton St.Gallen Kantonaler Richtplan Stand September 2019

Richtplanbeschluss	V 1.2.1 Park and Ride
Beim Bahnhof ist das Angebot nach P+R-Parkplätzen wenn möglich zu erhöhen. Im Rahmen einer allfälligen künftigen Grossüberbauung beim Bahnhof ist die Realisierung einer zumindest teilweise öffentlich zugänglichen Tiefgarage zu prüfen.	

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	SOB
Querverweis:	V 3.1.1

Richtplanbeschluss	V 1.2.2 Ladestationen für Elektrofahrzeuge
Die Gemeinde Ebnat-Kappel prüft die Erweiterung der Infrastruktur für Elektrofahrzeuge und stellt genügend Ladestationen bereit.	

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	SOB Energietal Toggenburg

Richtplanbeschluss

V 1.2.3 Freizeit-PP Thurweg

Für Erholungssuchende am Thurweg ist im Bereich Au in der Nähe der Thur ein öffentlicher Parkplatz zu erstellen. Beim bestehenden Parkplatz der Alder und Eisenhut ist eine Doppelnutzung zu prüfen.

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Alder und Eisenhut AG
Querverweis:	V 2.1.4

Richtplanbeschluss

V 1.2.4 Freizeit-PP Panoramaloipe

Die Parkplatzsituation im Bereich Scherbhütte ist hinsichtlich des Angebots und der Sicherheit unbefriedigend. Primär ist zusammen mit der Gemeinde Hemberg eine neue Lage für den Parkplatz zu prüfen. Verbesserungsmaßnahmen am heutigen Parkplatz sind sekundär, wobei aufgrund der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung eine frühe Kontaktaufnahme mit dem ANJF zu erfolgen hat.

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Nachbargemeinden Kantonale Fachstellen
Querverweis:	I 3.5.1

V 2 Langsamverkehr

Verkehr

V 2.1 Wegnetz

Ausgangslage

Gute und verkehrssichere Verbindungen im Siedlungsgebiet für Fussgänger und Velofahrer stellen heute Grundansprüche dar. Die Verbindungen zum Fuss-, Wander- und Radwegnetz ausserhalb der Bauzonen sowie ein attraktives Wegnetz haben eine zunehmend wichtiger werdende Zielrichtung für die Erholung, Freizeit und Sport. Ein gutes Wegnetz ist für eine Ortschaft unerlässlich. Je besser der Ausbau, die Sicherheit und die direkte Erreichbarkeit, desto eher wird diese umweltfreundliche Bewegungsart gewählt.

In Ebnat-Kappel gibt es nur wenige Radstreifen. Radwege welche von der Fahrbahn des übrigen Verkehrs unabhängig geführt oder baulich getrennt sind gibt es in Ebnat-Kappel nicht. Die vorhandenen Radstreifen sind zudem oftmals sehr schmal (ca. 1.25 Meter). Die Verkehrsplanung in Ebnat-Kappel ist hauptsächlich auf den MIV fokussiert. So weisen viele Strassen im Bezug zum durchschnittlichen Tagesverkehr übermässig grosse Fahrbahnquerschnitte auf.

Ziele

Der Verkehr soll auf den Langsamverkehr verlagert sowie verträglicher gestaltet werden. Dafür soll Ebnat-Kappel die Infrastruktur für den Langsamverkehr überprüfen und wo nötig ergänzen resp. die Sicherheit erhöhen. Für den Langsamverkehr steht die Erreichbarkeit des Zentrums, der Versorgungseinrichtungen, der ÖV-Haltestellen und der öffentlichen Einrichtungen im Vordergrund. Für den Zugang aus dem ländlichen Raum zum öffentlichen Verkehr sind die Schnittstellen zwischen Individualverkehr und öffentlichem Verkehr (Bike and Ride) bedeutsam und sicherzustellen. Bei allen verkehrsplanerischen oder strassenbautechnischen Entscheiden und Massnahmen sind die Interessen und die Sicherheit des Langsamverkehrs genügend zu beachten.

Grundlage

asa AG Schwachstellenanalyse im Netz des rollenden Langsamverkehrs 19.04.2013

Richtplanbeschluss **V 2.1.1 Ergänzung Langsamverkehrswegnetz im Siedlungsgebiet**
 Lücken im Netz sind zu eruieren und laufend zu schliessen. Es sind möglichst direkte Wegverbindungen zu schaffen. Bestehende wichtige Verbindungen sind zu erhalten. Grössere neue Quartiere sind für den Langsamverkehr durchlässig zu gestalten.

Zeithorizont: kurzfristig / laufend
Verbindlichkeit: Zwischenergebnis
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Kanton
 Grundeigentümer

Richtplanbeschluss **V 2.1.2 Aufhebung Unterführung**
 Die Fussgängerunterführung beim Bahnhof ist aus wirtschaftlichen Gründen aufzuheben. Als alternative Route besteht der Wanderweg entlang der Bahngleise.

Zeithorizont: kurzfristig
Verbindlichkeit: Festsetzung
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: -

Richtplanbeschluss**V 2.1.3 Bike and Ride**

Beim Bahnhof sowie bei der Bushaltestelle Ebnet, Gemeindehaus sind genügend gedeckte und gut zugängliche Fahrradstellplätze bereitzustellen.

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	-

Richtplanbeschluss**V 2.1.4 Überprüfung Wanderwegnetz**

Das Wanderwegnetz ist laufend zu überprüfen. Wenn notwendig ist das Wanderwegnetz anzupassen und mit Wegen zu ergänzen oder es sind Wanderwege aufzuheben.

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton Verein St. Galler Wanderwege

Richtplanbeschluss**V 2.1.5 Änderung Wanderwegnetz**

Die Führung des Thurwegs ist zwischen Thurstegweg und Aubrücke auf die westliche Thurseite hin zu verlegen.

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Verein St. Galler Wanderwege
Querverweis:	I 3.5.3

V 3 Öffentlicher Verkehr

Verkehr

V 3.1 Bus- und Bahnnetz

Ausgangslage

Ebnat-Kappel liegt an der Bahnstrecke Schaffhausen - Kreuzlingen - Romanshorn - St.Gallen - Herisau - Nesslau - Neu St. Johann (S8). Stündlich fährt ein Zug von Ebnat-Kappel nach Wattwil, wo das Umsteigen in Richtung Rapperswil oder Wil gewährleistet wird. Die S-Bahn führt über St.Gallen nach Schaffhausen.

Das Angebot an Bahninfrastruktur wird durch den Ortsbus Lichtensteig - Wattwil - Ebnat-Kappel (BLWE)ergänzt. Die stärksten Pendlerverbindungen (Zu- und Wegstrom) bestehen nach Wattwil und Nesslau (inkl. Krummenau) und sind mit dem ÖV (Bus und Bahn) gut erreichbar.

Ebnat-Kappel gilt trotz der Güteklasse «geringe ÖV-Erschliessung» als gut erschlossen. Eine gute ÖV-Anbindung ist ein massgeblicher Standortfaktor für die beabsichtigte Ansiedlung von arbeitsplatz-intensiven Betrieben als auch für die Positionierung als attraktiver Wohnort.

Der Anteil an Personen, die mit dem öffentlichen Verkehr pendeln, hat zwar zwischen 1990 und 2000 stark abgenommen. Seit 2014 wurde die Taktfrequenz in Richtung Wattwil auf einen ½-Stunden Takt erhöht (1-Stunden Takt mit Zug, ½-Stunden Takt mit Bus), was einer deutlichen Attraktivitätssteigerung gleichkommt.

Ziele

Der Anteil Bewohner, die durch den ÖV erschlossen sind, soll erhöht werden. Die Buslinie der BLWE soll erschliessungstechnisch effizienter geführt werden. Der ÖV soll an Attraktivität gewinnen.

Richtplanbeschluss **V 3.1.1 Erhalt ÖV-Qualität**
Die gute Anbindung von Ebnat-Kappel an den öffentlichen Verkehr soll mit mindestens derselben Reisequalität beibehalten werden. Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass wo notwendig die ÖV-Güteklassen verbessert werden können.

Zeithorizont: mittelfristig
Verbindlichkeit: Festsetzung
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: BLWE

Richtplanbeschluss **V 3.1.2 Überprüfen der Bushaltestellen**
Die Verteilung und Anordnung der Bushaltestellen in Ebnat-Kappel ist zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Die Entwicklungsziele bzw. -gebiete der Gemeinde sind dafür massgebend. Die Bushaltestellen sind so zu optimieren, dass wo möglich alle Haltestellen gedeckte Warteräume aufweisen. Weiter sind ÖV-Haltestellen auf ihre Alters- und Behindertengerechtigkeit zu überprüfen und wenn nötig und soweit möglich nachzurüsten.

Zeithorizont: kurzfristig
Verbindlichkeit: Zwischenergebnis
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: BLWE
Querverweis: V 3.1.3, V 3.1.4

Richtplanbeschluss **V 3.1.3** **Bushaltestelle Gieselbach**
 Die Bushaltestelle Gieselbach ist längerfristig ins Busnetz zu integrieren.

Zeithorizont: mittelfristig
Verbindlichkeit: Zwischenergebnis
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: BLWE
 Postauto AG
Querverweis V 3.1.2, V 3.1.4

Richtplanbeschluss **V 3.1.4** **Bushaltestelle Horben**
 Es ist zu prüfen ob das Gebiet Horben langfristig mit einer Postautohaltestelle ans Busnetz angeschlossen werden kann.

Zeithorizont: mittelfristig
Verbindlichkeit: Vororientierung
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Postauto AG
Querverweis V 3.1.2, V 3.1.3

V 4 Verkehrssicherheit

Verkehr

V 4.1 Sicherheit LV

Ausgangslage

Gute und verkehrssichere Verbindungen im Siedlungsgebiet für Fussgänger und Velofahrer stellen heute Grundansprüche dar. Die Verbindungen zum Fuss-, Wander- und Radwegnetz ausserhalb der Bauzonen sowie ein attraktives Wegnetz haben eine zunehmend wichtiger werdende Zielrichtung für die Erholung, Freizeit und Sport. Ein gutes Wegnetz ist für eine Ortschaft unerlässlich. Je besser der Ausbau, die Sicherheit und die direkte Erreichbarkeit, desto eher wird diese umweltfreundliche Bewegungsart gewählt.

In Ebnat-Kappel gibt es nur wenige Radstreifen. Radwege, welche von der Fahrbahn des übrigen Verkehrs unabhängig geführt oder baulich getrennt sind gibt es in Ebnat-Kappel nicht. Die Verkehrsplanung in Ebnat-Kappel ist hauptsächlich auf den MIV fokussiert. So weisen viele Strassen im Bezug zum durchschnittlichen Tagesverkehr übermässig grosse Fahrbahnquerschnitte auf.

Ziele

Der Verkehr soll auf den Langsamverkehr verlagert sowie verträglicher gestaltet werden. Dafür soll Ebnat-Kappel die Infrastruktur für den Langsamverkehr überprüfen und wo nötig ergänzen resp. die Sicherheit erhöhen. Bei allen verkehrsplanerischen oder strassenbautechnischen Entscheidungen und Massnahmen sind die Interessen und die Sicherheit des Langsamverkehrs genügend zu beachten. Den Sicherheitsbedürfnissen auf den Schulwegen soll besondere Beachtung geschenkt werden.

Grundlage

asa AG

Schwachstellenanalyse im Netz des rollenden Langsamverkehrs

19.04.2013

Richtplanbeschluss

V 4.1.1 Schwachstellenanalyse LV

Für das Siedlungsgebiet von Ebnat-Kappel ist die Schwachstellenanalyse für den Langsamverkehr zu überprüfen. Aus der Schwachstellenanalyse sind spezifische Massnahmen zu erarbeiten, welche der Sicherheit für den LV beitragen. Priorität haben die Rosenbüel- und Sonneggstrasse sowie deren Zubringer und Knoten.

Zeithorizont:

kurzfristig

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Kanton

Richtplanbeschluss

V 4.1.2 Schulwege

Schulwege sind bezüglich ihrer Sicherheit in Rahmen der Schwachstellenanalyse zu überprüfen. Notfalls sind geeignete Massnahmen im Bereich Strassenraumgestaltung oder Signalisation zu treffen.

Zeithorizont:

kurzfristig

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Schulen

Kantonspolizei St.Gallen

Querverweis:

I 3.1.1

Richtplanbeschluss

V 4.1.3 Radstreifen Kapplerstrasse

Die Tempo-80 Strecke von Wattwil her kommend bis zur Ortseinfahrt ist durchgehend und beidseitig mit Radstreifen zu ergänzen. Das Vorhaben muss vorgängig als Anliegen der Gemeinde im 18. Strassenbauprogramm angemeldet werden.

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton
Querverweis:	I 5.1.1

V 4.2 Verkehrsberuhigung

Ausgangslage Gute und verkehrssichere Verbindungen im Siedlungsgebiet für Fussgänger und Velofahrer stellen heute Grundansprüche dar. Die Verbindungen zum Fuss-, Wander- und Radwegnetz ausserhalb der Bauzonen und ein attraktives Wegnetz haben eine zunehmend wichtiger werdende Zielrichtung für die Erholung, Freizeit und Sport. Ein gutes Wegnetz ist für eine Ortschaft unerlässlich. Je besser der Ausbau, die Sicherheit und die direkte Erreichbarkeit, desto eher wird diese umweltfreundliche Bewegungsart gewählt und desto geringer ist die Lärmeinwirkung auf angrenzende Wohngebiete.

Ziele Der Verkehr soll auf den Langsamverkehr verlagert sowie verträglicher gestaltet werden. Wohngebiete sollen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung und Lärm verschont werden.

Richtplanbeschluss **V 4.2.1 Ortseinfahrt**
Die Ortseingänge sollen als wahrnehmbares Tor gestaltet werden und zur Reduktion der Fahrgeschwindigkeit bei helfen.

Zeithorizont: langfristig
Verbindlichkeit: Festsetzung
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Kanton
Kantonspolizei St.Gallen

Richtplanbeschluss **V 4.2.2 Felsensteinstrasse**
Nach erfolgtem Bau der neuen Industriestrasse ist die Felsensteinstrasse abzuklassieren und die Durchfahrt für den Schwerverkehr zu unterbinden.

Zeithorizont: langfristig
Verbindlichkeit: Zwischenergebnis
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Kantonspolizei St.Gallen
Querverweis: V 1.1.2, V 1.1.3, V 1.1.4

Richtplanbeschluss **V 4.2.3 Durchfahrverbote**
Der Durchgangsverkehr zwischen Ackerhus- und Oberdorfstrasse ist zu vermeiden. Zudem ist im Industriegebiet die Verbindung der Kappler- auf die Stegrütistrasse über den Wiesenweg zu unterbinden.

Zeithorizont: mittelfristig
Verbindlichkeit: Zwischenergebnis
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Gewerbebetriebe
Kantonspolizei St.Gallen
Querverweis: V 1.1.2, V 1.1.3, V 1.1.4

Richtplanbeschluss

V 4.2.4 Verkehrsberuhigende Massnahmen

Für die Strassen innerhalb Baugebiet sind punktuell verkehrsberuhigende Massnahmen insbesondere auch Temporeduktionen zu prüfen. Als Grundlage soll die Schwachstellenanalyse für den Langsamverkehr dienen. Mit möglichen Änderungen der Geschwindigkeitsregelungen sind, wenn notwendig und möglich, auch die Strassenquerschnitte anzupassen.

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kantonspolizei St.Gallen

V 4.3 Knotengestaltungen

Ausgangslage Gute und verkehrssichere Verkehrsverbindungen stellen Grundansprüche dar. An Verkehrsknoten treffen unterschiedliche Verkehrsteilnehmer aufeinander. So sind die Knoten so auszugestalten, dass die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer aber auch der Verkehrsfluss gewährleistet werden kann.

Ziele Kreuzungsbereiche sollen übersichtlich und Vortritte klar ersichtlich sein. Die Knoten sind abgestimmt auf die Verkehrsteilnehmer und der Frequentierung zu dimensionieren. Die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer ist zu gewährleisten.

Richtplanbeschluss

V 4.3.1 bestehende Knoten überprüfen

Die Knotengestaltungen sind hinsichtlich Sicherheit und Dimensionierung zu überprüfen:

- Ebnater- / Rosenbuelstrasse (Verkehrssicherheit Schulweg)
- Umfahrung Ost (insbesondere Unterführung für den Langsamverkehr)
- Wier (Verkehrssicherheit Schulweg / Bushaltestelle)

Zeithorizont: mittelfristig
Verbindlichkeit: Zwischenergebnis
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Kanton

Richtplanbeschluss

V 4.3.2 Anschluss Kapplerstrasse

Im Zusammenhang mit der auszubauenden Erschliessung des erweiterten Industriegebiets ist der Anschluss an die Kapplerstrasse (Kantonsstrasse) mit dem Kanton abzusprechen. Die Knotengestaltung ist hinsichtlich der Verkehrssicherheit und Dimensionierung zu überprüfen. Anschlüsse der Stegrütistrasse an die Kapplerstrasse sind auf einen Knoten zu reduzieren.

Zeithorizont: mittelfristig
Verbindlichkeit: Vororientierung
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Kanton
Querverweis: V 1.1.2, V 1.1.3, V 1.1.4

Richtplanbeschluss

V 4.3.3 Verkehrsknoten Industrie- / Felsensteinstrasse

Im Zusammenhang mit der auszubauenden Erschliessung des erweiterten Industriegebiets ist der Anschluss an die Industriestrasse gesamthaft zu überarbeiten.

Zeithorizont: langfristig
Verbindlichkeit: Vororientierung
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: -
Querverweis: V 1.1.2, V 1.1.3, V 1.1.4, V 4.2.2

V 5 Gestaltung im öffentlichen Raum

Verkehr

V 5.1 Zentrumsgestaltung

Ausgangslage Gründe für Gestaltungsmassnahmen sind Verkehrssicherheit, Erhöhung der Attraktivität für Fussgänger und Radfahrer sowie Attraktivierung des Strassen- und Dorfbildes (Städtebau). Insbesondere im Zentrum von Ebnat-Kappel gibt es bezüglich Attraktivierung des Strassen- und Dorfbildes viel Potenzial.

Ziele Ebnat-Kappel soll nicht als monotones "Strassendorf" in Erscheinung treten. Vielmehr soll das Strassendorf belebt werden und der Raum nordöstlich des Bahnhofs als neues Dorfzentrum wahrgenommen werden.

Richtplanbeschluss **V 5.1.1 Strassenraumgestaltung Dorfzentrum**
Entlang der Ebnater- und Kapplerstrasse sind im Rahmen von Strassensanierungen Gestaltungsmassnahmen zu prüfen. In diesem Zusammenhang soll ein Betriebs- und Gestaltungskonzept erstellt werden.

Zeithorizont: mittelfristig
Verbindlichkeit: Zwischenergebnis
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Kanton
Querverweis: V 4.1.3, L 2.2.2

Richtplanbeschluss **V 5.1.2 Verkehrskonzept Bahnhofplatz**
Für den Bahnhofplatz und dessen Umgebung ist ein Gesamtverkehrskonzept zu erstellen, welches die Trennung des MIV und des LV sowie die Parkierung beinhaltet.

Zeithorizont: kurzfristig
Verbindlichkeit: Zwischenergebnis
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Kanton
Grundeigentümer

I 1 Erschliessungsinfrastruktur

Infrastruktur

I 1.1 Wasser / Abwasser / Strom / Kommunikation

Ausgangslage

In den letzten 15 Jahren ging der Wasserverbrauch und in der Folge auch der Schmutzwasseranfall um jährlich durchschnittlich 1% zurück, dies bei ungefähr konstanter Bevölkerung. Im Weiteren bestehen bei der Wasserversorgung als auch beim Abwasserleitungsnetz und der Kläranlage noch bedeutende Reserven, sodass ohne einen Ausbau der übergeordneten Infrastruktur 7'000 Einwohner versorgt werden können.

Der Finanzbedarf ergibt sich in den nächsten Jahren insbesondere aus Aufwendungen für Unterhalt und Werterhaltung der bestehenden Infrastruktur. Die Dorfkorporation Ebnat-Kappel betreibt in Ebnat-Kappel ein Hochband-Glasfaser-Netz (FTTH). Ende 2020 ist das ganze Dorfgebiet vollständig damit erschlossen und bis Ende 2021 auch rund 80% der Aussengebiete. Die Erschliessung der übrigen Aussengebiete erfolgt gleichzeitig mit der Verkabelung der elektrischen Freileitungen.

Ziele

Ein Ausbau ist nur lokal bei neu überbauten Gebieten erforderlich. Die Erneuerung des Leitungsnetzes fliesst zeitgerecht in die Finanzplanung ein.

Richtplanbeschluss	I 1.1.1 Strassenentwässerung
Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Dorfkorporation Ebnat-Kappel

I 2 Energie

Infrastruktur

I 2.1 Erneuerbare Energien

Ausgangslage

Städte und Gemeinden spielen eine wesentliche Rolle in der schweizerischen Energiepolitik, denn sie haben eine wichtige Vorbildfunktion für die Bevölkerung und Wirtschaft. Zudem sind sie für die gemeindeeigenen Energieerzeugungsanlagen sowie für die Umsetzung der kantonalen Vorschriften und des Bundesrechts verantwortlich. Insgesamt 22 Wasserkraftwerke sind entlang der Thur und deren Nebenbächen in Betrieb, zwei davon im Gemeindegebiet von Ebnat-Kappel (Roos und Trempel).

Der Kanton St.Gallen hat eine Matrix zur Beurteilung von Schutz- und Nutzungsinteressen bei der Planung von Windenergieanlagen ab 30 Meter Gesamthöhe erarbeitet. Der Kanton war weiter an einer Studie des NTB Buchs zur kantonsweiten Berechnung des Windpotenzials beteiligt. Der Standort Ebnat-Kappel wurde geprüft und fiel unter Berücksichtigung von diversen Kriterien durch.

Durch Sanierungsmassnahmen bei ca. 30-jährigen, nicht sanierten Wohnbauten kann ca. 65% des Wärmebedarfs reduziert werden (Fassadensanierung, neue Fenster, Dachsanierung, Kellerdecken-Wärmedämmung, Ersatz der Wärme-Erzeugung). Im Auftrag der Gemeinden Ebnat-Kappel, Nesslau und Wildhaus-Alt St. Johann hat energietal toggenburg ein Energiekonzept erstellt.

Ziele

Immer mehr Regionen wollen ihre Energiezukunft selbst gestalten und den Anteil der einheimischen und erneuerbaren Energien markant steigern. Zum einen möchte man einen Beitrag zur Lösung der Energieprobleme leisten und zum anderen soll in der Bevölkerung eine Dynamik für innovative Energieprojekte ausgelöst werden, was sich positiv auf die regionale Wirtschaft auswirkt.

Der 2009 gegründete Förderverein "Energietal Toggenburg" hat zwei Visionen: Das Toggenburg produziert bis 2013 so viel Energie aus erneuerbaren Quellen selber, wie es verbraucht. Und bis 2059 erreicht das Toggenburg die Ziele der 2000-Watt- Gesellschaft. Neben dem Einsatz von erneuerbaren Energien soll Energieeffizienz gefördert werden

Grundlage

energietal toggenburg	Reg. Energiekonzept Obertoggenburg	25.08.2014
HSR / energietal toggenburg	Wasserkraft Ressourcen im Energietal Toggenburg	29.01.2010

Richtplanbeschluss	I 2.1.1 Energetische Anforderungen
Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Energietal Toggenburg
Querverweis:	S 6.1.1

Richtplanbeschluss	I 2.1.2 Öffentliche Bauten und Anlagen Bei Neubauten oder Heizungsersatz ist der Anschluss an ein Wärmenetz und der Einsatz von erneuerbaren Energien zu prüfen.
Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	-
Querverweis:	S 5.4

Richtplanbeschluss	I 2.1.3 Industrieabwärme bei Neubauten Insbesondere im Industriegebiet Au / Unterdorf ist im Rahmen von Baugesuchen aufzuzeigen, wie anfallende Industrieabwärme effizient genutzt werden kann.
Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 3.4.2, S 3.4.3

I 3 Öffentliche Bauten und Anlagen

Infrastruktur

I 3.1 Schulen und Kindergärten

Ausgangslage

Die Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen sind Standorte von Schulen, Kindergärten, Sport- und Freizeitanlagen, Kirchen, Alters- und Pflegeinstitutionen etc. Die Gemeinde Ebnat-Kappel geht davon aus, dass die bestehenden öffentlichen Einrichtungen der vorgesehenen demographischen Bevölkerungsentwicklung anzupassen sind. Im Frühjahr 2014 wurde ein Gemeinde-Sportanlagenkonzept erarbeitet, welches die Schulraumplanung beinhaltet. Dieses ist mittlerweile überholt und ist punktuell anzupassen.

Ziele

Das Gemeinde-Sportanlagenkonzept und die Schulraumplanung soll überprüft und punktuell angepasst werden.

Grundlage

Schällibaum AG Gemeinde-Sportanlagenkonzept GESAK 14.05.2014

Richtplanbeschluss

I 3.1.1 Schulraumplanung

Die Schulraumplanung aus dem Jahr 2014 ist zu überprüfen und gegebenenfalls nachzuführen.

Zeithorizont:

mittelfristig

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Schule Ebnat-Kappel

Querverweis:

I 3.1.2, I 3.1.3, I 3.1.4, S 5.4.5, V 4.1.2

Richtplanbeschluss

I 3.1.2 Schulhaus Gill

Das Schulhaus Gill ist langfristig auszubauen und resp. zu erweitern

Zeithorizont:

langfristig

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Schule Ebnat-Kappel

Querverweis:

I 3.1.1, I 3.1.3, I 3.1.4, S 5.4.5

Richtplanbeschluss

I 3.1.3 Schulhaus Schafbüchel

Teile des Schulhauses Schafbüchel bzw. nicht benötigte Bauten sind aufzuheben respektive umzunutzen.

Zeithorizont:

langfristig

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Schule Ebnat-Kappel

Querverweis:

I 3.1.1, I 3.1.2, I 3.1.4, S 5.4.5



Richtplanbeschluss

I 3.1.4 Zentralisierung Kindergärten

Die Kindergärten Linden und Hof sind auf den Standort Wier zu konzentrieren.

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Schule Ebnat-Kappel
Querverweis:	I 3.1.1, I 3.1.2, I 3.1.3, S 5.4.5

I 3.2 Sporthallen

Ausgangslage

Die Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen sind Standorte von Schulen, Kindergärten, Sport- und Freizeitanlagen, Kirchen, Alters- und Pflegeinstitutionen etc. Die Gemeinde Ebnat-Kappel ist mit verschiedenen Forderungen nach Ausbauten der Infrastrukturen seitens der Vereine konfrontiert. Eine Bedarfs-ermittlung sollte zeigen, welche Räumlichkeiten für den Schulsport, den Vereinssport, kulturelle Institutionen bzw. die gesamte Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden sollen. Im Frühjahr 2014 wurde ein Gemeinde-Sportanlagenkonzept erarbeitet, welches auch die Schulraumplanung beinhaltet. Dieses ist mittlerweile überholt und ist punktuell anzupassen.

Ziele

Das Gemeinde-Sportanlagenkonzept und die Schulraumplanung soll überprüft und punktuell angepasst werden.

Grundlage

Schällibaum AG Gemeinde-Sportanlagenkonzept GESAK 14.05.2014

Richtplanbeschluss

I 3.2.1 alte Sporthalle Schafbüchel

Die alte Sporthalle Schafbüchel ist durch den Neubau der Turnhalle Wier aufzuheben resp. abzubauen. Die Fläche soll neu entwickelt werden.

Zeithorizont:

kurzfristig

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

-

Richtplanbeschluss

I 3.2.2 Mehrzweckhalle Schafbüchel

Die Mehrzweckhalle Schafbüchel ist zu erhalten.

Zeithorizont:

langfristig

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

-

I 3.3 Wohnformen im Alter

Ausgangslage

Die Mehrheit der Menschen 50-plus besitzt Wohneigentum, ist grossen Wohnraum gewohnt und verfügt damit über einen hohen Standard an Wohnkomfort. Auf die über 65-jährige Bevölkerung bezogen stellt der Bericht "Wohnstrategie Toggenburg (2009)" fest, dass diese Zielgruppe derzeit sehr häufig an peripheren Lagen in grossen Einfamilienhäusern resp. Bauernhäusern wohnt und damit an potenziell attraktiven Standorten für junge Familien. Nur eine Minderheit kann jedoch im Falle auftauchender Mobilitätseinschränkungen im Alter in ihrem bisherigen Wohnumfeld wohnen bleiben. Es zeigt sich, dass ein zentrumsnaher Wohnstandort zum Hauptkriterium beim Wohnen im Alter wird. In Ebnat-Kappel wird dieses Kriterium dicht gefolgt von der Wohnungsgrösse (Anzahl Zimmer). Gemäss einer durchgeführten Befragung im Rahmen des Altersleitbilds bevorzugen mehr als die Hälfte der Befragten betreute Alterswohnungen im Falle eines Umzuges aufgrund altersbedingter Einschränkungen. Traditionelle Altersheime (Betreuung ohne Pflege) werden somit durch die Wohnform "betreutes Wohnen" abgelöst. Dies liegt u.a. daran, dass unsere Gesellschaft zunehmend älter wird. Dies führt zu anderen und neuen Ansprüchen und Bedürfnissen. Man denke an die "jungen Alten" einerseits und die Menschen im sogenannten "4. Alter", der Phase der Hochaltrigkeit, andererseits. Die neuen Wünsche bezüglich der Wohnform im jüngeren Alter und der überwiegende Wunsch, sein Leben möglichst bis zum Ende in der gewählten Wohnsituation und gewohnten Umgebung zu verbringen, sind heute Realität. Gleichzeitig sehen sich Familien, in denen beide Elternteile erwerbstätig sind, und Alleinerziehende mangels geeigneter Entlastungsangebote oft vor grosse Probleme gestellt.

Ziele

Den in der Ausgangslage beschriebenen Bedürfnissen der jüngeren, mittleren und älteren Generation stehen das ungenügende Angebot an bezahlbarem alternativem Wohnraum, an Wohnformen mit Unterstützung nach Bedarf, die sich verschärfende Personalsituation im Betreuungs- und Pflegebereich sowie ungenügende Entlastungsangebote für betreuende und pflegende Angehörige gegenüber.

Das Angebot an altersgerechten Wohnungen soll erweitert und in ausreichendem Ausmass bedarfsgerecht und bezahlbar zur Verfügung gestellt werden. Neue Wohnmodelle sollen auf die Generationen übergreifenden Anliegen und auf die sich ändernden Wünsche und Bedürfnisse der jüngeren, der älter werdenden und der alten Menschen Antworten geben.

Grundlage

Ig-consulting Altersleitbild der Gemeinde Ebnat-Kappel 26.09.2011

Richtplanbeschluss

I 3.3.1 Pflegeheim Wier

Das Pflegeheim Wier ist gemäss dem durchgeführten Varianzverfahren rückzubauen und neu zu erstellen.

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Pflegeheim Wier
Querverweis:	I 3.3.3

Richtplanbeschluss

I 3.3.2 Wohnheim Speer

Die Situation des Wohnheims Speer ist im Rahmen alterspolitischer Zielsetzungen zu überdenken und zu diskutieren. Allenfalls sind Alternativen zu entwickeln.

Zeithorizont: mittelfristig
Verbindlichkeit: Zwischenergebnis
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Wohnheim Speer

Richtplanbeschluss **I 3.3.3 Alterssiedlung Wier**
 Im Wier ist eine Alterssiedlung zu realisieren.

Zeithorizont: mittelfristig
Verbindlichkeit: Festsetzung
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Pflegeheim Wier
Querverweis: I 3.3.1

Richtplanbeschluss **I 3.3.4 Alterssiedlungen**
 Die Gemeinde Ebnat-Kappel fördert nach Bedarf den Bau von Alterswohnungen mit Betreuung an zentraler Lage. Die soziale und demographische Durchmischung der Quartiere ist dabei zu berücksichtigen.

Zeithorizont: langfristig
Verbindlichkeit: Vororientierung
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: -
Querverweis: I 3.3.1, I 3.3.2, I 3.3.3, I 3.3.5

Richtplanbeschluss **I 3.3.5 Generationenwohnen**
 Die Gemeinde Ebnat-Kappel unterstützt das Wohnmodell "Generationenwohnen". Für eine derartige Wohn- und Lebensform wird eine geeignete Trägerschaft benötigt (Wohnbaugenossenschaft, Gemeinde, Private), welche Gewähr bietet für das Funktionieren und den Bestand der generationenübergreifenden Strukturen.

Zeithorizont: laufend
Verbindlichkeit: Vororientierung
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: -
Querverweis: I 3.3.1, I 3.3.2, I 3.3.3, I 3.3.4

I 3.4 Übrige öffentliche Bauten

Ausgangslage

Die Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen sind Standorte von Schulen, Kindergärten, Sport- und Freizeitanlagen, Kirchen, Alters- und Pflegeinstitutionen etc. Gemäss einer Bevölkerungsumfrage in der Gemeinde Ebnat-Kappel, die vom 06.11.2013 bis 06.12.2013 durchgeführt wurde, besteht ein grosses Bedürfnis nach einer Angebotsoptimierung an öffentlichen Gebäuden. Insbesondere werden ein grosser Gemeindesaal, Mehrzweckräume, Räume für Musikproben sowie die Verbesserung der Situation der Biblio- / Ludothek gewünscht. In der Zwischenzeit wurde das Schulhaus Wier umgebaut bzw. erhielt einen Neubau. Im neuen Schulhaus konnte Platz für die Bibliothek und Ludothek geschaffen werden. Zudem ist angedacht, dass die Aula im Sinne einer Mehrzwecknutzung auch als Gemeindesaal dienen kann.

Ziele

Die öffentliche Infrastruktur soll periodisch der Nachfrage angepasst werden.

Richtplanbeschluss

I 3.4.1 Gemeindesaal

Die Aula im Wier dient im Sinne einer Mehrzwecknutzung auch als Gemeindesaal.

Zeithorizont:

laufend

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Schule Ebnat-Kappel

Querverweis:

I 3.1

I 3.5 Freizeitausstattungen

Ausgangslage Die Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen sind Standorte von Schulen, Kindergärten, Sport- und Freizeitanlagen, Kirchen, Alters- und Pflegeinstitutionen etc. Gemäss einer Bevölkerungsumfrage in der Gemeinde Ebnat-Kappel, die vom 06.11.2013 bis 06.12.2013 durchgeführt wurde, besteht ein grosses Bedürfnis nach einer Infrastrukturoptimierung der Freizeiträume. Die konkreten Ansprüche gehen jedoch weit auseinander.

Ziele Die öffentliche Infrastruktur soll periodisch der Nachfrage angepasst werden.

Richtplanbeschluss

I 3.5.1 Langlauf-Loipen

Die Thurloipe und die Panoramaloipe sind zu erhalten.

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Gemeinde Hemberg
Querverweis:	V 1.2.4

Richtplanbeschluss

I 3.5.2 Angebot an Kinderspielplätzen

Die Gemeinde Ebnat-Kappel setzt sich dafür ein, dass für Kinder genügend und gleichmässig im Siedlungsgebiet verteilte Kinderspielplätze und Naturerfahrungsräume zur Verfügung stehen. Diesbezüglich ist ein auf die Bestandesanalyse abgestütztes Massnahmenkonzept zu erstellen.

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

Richtplanbeschluss

I 3.5.3 Feuerstellen

Die Gemeinde Ebnat-Kappel erhöht die Anzahl Feuerstellen, insbesondere entlang des Thurweges.

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	-
Querverweis:	V 2.1.4, V 2.1.5

Richtplanbeschluss	I 3.5.4	Sinnepark
	Die Gemeinde Ebnat-Kappel setzt sich für die rasche Fertigstellung des Sinneparks im Gebiet Eich ein.	
Zeithorizont:	kurzfristig	
Verbindlichkeit:	Festsetzung	
Federführung:	Gemeinde	
Beteiligte:	Verkehrsverein Ebnat-Kappel	

Richtplanbeschluss	I 3.5.5	Parkanlage Felsenstein
	Die Gemeinde Ebnat-Kappel setzt sich dafür ein, dass die Gartenanlage des Hauses Felsenstein für die Öffentlichkeit sichtbar gemacht wird.	
Zeithorizont:	langfristig	
Verbindlichkeit:	Vororientierung	
Federführung:	Gemeinde	
Beteiligte:	Grundeigentümer	
Querverweis:	L 2.1.4	

Richtplanbeschluss	I 3.5.6	Parkanlage Mühlau
	Im Areal Mühlau ist entlang des Baches ein naturnaher, öffentlich zugänglicher Quartierfreiraum mit angemessener Ausstattung anzustreben.	
Zeithorizont:	mittelfristig	
Verbindlichkeit:	Vororientierung	
Federführung:	Gemeinde	
Beteiligte:	Grundeigentümer	
Querverweis:	S 3.4.1, L 2.1.3	

Richtplanbeschluss	I 3.5.7	Parkanlage Schmittli
	Nördlich der Schulanlage Wier ist eine ökologische Aufwertung vorzunehmen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.	
Zeithorizont:	kurzfristig	
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis	
Federführung:	Gemeinde	
Beteiligte:	Grundeigentümer	

Richtplanbeschluss	I 3.5.8	Uferbereich Untersand
	Im Bereich Untersand ist die Zugänglichkeit zur Thur für Naherholungszwecke herzurichten. Allenfalls ist eine gewisse Ausstattung wie z.B. Toiletten bereitzustellen.	
Zeithorizont:	mittelfristig	
Verbindlichkeit:	Vororientierung	
Federführung:	Gemeinde	
Beteiligte:	-	
Querverweis:	I 3.5.3, V 2.1.4, V 2.1.5, L 2.1.1	



Richtplanbeschluss

I 3.5.9 Skilift Tanzboden

Der Skilift Tanzboden ist zu erhalten. Die Skiabfahrtszonen sind regelmässig zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Zeithorizont:

kurzfristig

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Familienskilift Tanzboden Genossenschaft

Querverweis:

I 4 Schiessanlagen

Infrastruktur

I 4.1 Standorte

Ausgangslage

Die Gemeinde Ebnat-Kappel verfügt über zwei 300m, einen Pistolen- und einen Kleinkaliber-Schiesstand. Zudem besteht für Armbrustschützen beim Kleinkaliber-Schiesstand die Möglichkeit zu trainieren. Der Standort Hüsliberg und Blomberg wurden zwischenzeitlich aufgehoben und saniert.

Ziele

Die öffentliche Infrastruktur soll in der Vielfalt erhalten bleiben und periodisch der Nachfrage angepasst werden.

Richtplanbeschluss

I 4.1.1 Erhalt der Schiessanlagen

Die Gemeinde Ebnat-Kappel unterstützt den Erhalt der Vielfalt des Schiessbetriebs ein und unterstützt die Schützenvereine.

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Schützenvereine
Querverweis:	